

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Mai 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| Abraham, Knut (CDU/CSU) | 44 | Hunko, Andrej (DIE LINKE.) | 35, 36 |
| Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) | 62 | Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) | 53 |
| Bachmann, Carolin (AfD) | 86 | Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) | 12 |
| Baum, Christina, Dr. (AfD) | 27 | Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) | 37, 57, 80 |
| Bleck, Andreas (AfD) | 3 | Knoerig, Axel (CDU/CSU) | 58 |
| Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) | 28, 52 | König, Jörn (AfD) | 38, 39 |
| Brandner, Stephan (AfD) | 1 | Komning, Enrico (AfD) | 13 |
| Brehm, Sebastian (CDU/CSU) | 4, 5 | Korte, Jan (DIE LINKE.) | 40 |
| Breilmann, Michael (CDU/CSU) | 29 | Kotré, Steffen (AfD) | 48 |
| Bühl, Marcus (AfD) | 30 | Kuban, Tilman (CDU/CSU) | 59 |
| Bystron, Petr (AfD) | 45, 46, 47 | Kubicki, Wolfgang (FDP) | 70 |
| Curio, Gottfried, Dr. (AfD) | 2, 31 | Lay, Caren (DIE LINKE.) | 87 |
| Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) | 32 | Lehmann, Jens (CDU/CSU) | 63 |
| Fersch, Susanne (DIE LINKE.) | 56, 66 | Lenk, Barbara (AfD) | 23 |
| Frömming, Götz, Dr. (AfD) | 82 | Mack, Klaus (CDU/CSU) | 14 |
| Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) | 6 | Meiser, Pascal (DIE LINKE.) | 60 |
| Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) | 68, 83 | Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) | 67 |
| Gramling, Fabian (CDU/CSU) | 7, 8, 79 | Müller, Axel (CDU/CSU) | 71, 72 |
| Gremmels, Timon (SPD) | 9 | Müller, Florian (CDU/CSU) | 78 |
| Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) | 77 | Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) | 49, 64 |
| Helferich, Matthias (fraktionslos) | 10 | Peterka, Tobias Matthias (AfD) | 41 |
| Helfrich, Mark (CDU/CSU) | 11 | Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) | 73 |
| Hess, Martin (AfD) | 33 | Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) | 15 |
| Höchst, Nicole (AfD) | 34, 84 | Renner, Martina (DIE LINKE.) | 54, 55 |
| Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) | 69 | Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) | 16, 17, 18, 85 |

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|
| Schattner, Bernd (AfD) | 24, 74 | Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) | 25 |
| Schmidt, Eugen (AfD) | 50, 61 | Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) | 26 |
| Schulz, Uwe (AfD) | 51 | Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU) | 81 |
| Seidler, Stefan (fraktionslos) | 19 | Witt, Uwe (fraktionslos) | 42 |
| Spahn, Jens (CDU/CSU) | 20 | Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) | 43 |
| Stegemann, Albert (CDU/CSU) | 21 | Wundrak, Joachim (AfD) | 65 |
| Stöber, Klaus (AfD) | 22 | Ziegler, Kay-Uwe (AfD) | 76 |
| Stöcker, Diana (CDU/CSU) | 75 | | |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

| <i>Seite</i> | | <i>Seite</i> |
|---|--------|--------------|
| Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes | | |
| Brandner, Stephan (AfD) | 1 | |
| Curio, Gottfried, Dr. (AfD) | 1 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz | | |
| Bleck, Andreas (AfD) | 2 | |
| Brehm, Sebastian (CDU/CSU) | 2, 3 | |
| Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) | 3 | |
| Gramling, Fabian (CDU/CSU) | 4, 5 | |
| Gremmels, Timon (SPD) | 6 | |
| Helferich, Matthias (fraktionslos) | 6 | |
| Helfrich, Mark (CDU/CSU) | 7 | |
| Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) | 8 | |
| Komning, Enrico (AfD) | 8 | |
| Mack, Klaus (CDU/CSU) | 9 | |
| Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) | 10 | |
| Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) | 10, 11 | |
| Seidler, Stefan (fraktionslos) | 12 | |
| Spahn, Jens (CDU/CSU) | 12 | |
| Stegemann, Albert (CDU/CSU) | 13 | |
| Stöber, Klaus (AfD) | 13 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen | | |
| Lenk, Barbara (AfD) | 14 | |
| Schattner, Bernd (AfD) | 16 | |
| Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) | 16 | |
| Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) | 17 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat | | |
| Baum, Christina, Dr. (AfD) | 18 | |
| Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) | 18 | |
| Breilmann, Michael (CDU/CSU) | 19 | |
| Bühl, Marcus (AfD) | 19 | |
| Curio, Gottfried, Dr. (AfD) | 20 | |
| Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) | 20 | |
| Hess, Martin (AfD) | 22 | |
| Höchst, Nicole (AfD) | 23 | |
| Hunko, Andrej (DIE LINKE.) | 23, 25 | |
| Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) | 26 | |
| König, Jörn (AfD) | 26, 27 | |
| Korte, Jan (DIE LINKE.) | 28 | |
| Peterka, Tobias Matthias (AfD) | 28 | |
| Witt, Uwe (fraktionslos) | 29 | |
| Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) | 30 | |
| Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes | | |
| Abraham, Knut (CDU/CSU) | 30 | |
| Bystron, Petr (AfD) | 31 | |
| Kotré, Steffen (AfD) | 32 | |
| Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) | 33 | |
| Schmidt, Eugen (AfD) | 33 | |
| Schulz, Uwe (AfD) | 34 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz | | |
| Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) | 35 | |
| Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) | 35 | |
| Renner, Martina (DIE LINKE.) | 36 | |

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales | |
| Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) | 37 |
| Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) | 37 |
| Knoerig, Axel (CDU/CSU) | 38 |
| Kuban, Tilman (CDU/CSU) | 39 |
| Meiser, Pascal (DIE LINKE.) | 39 |
| Schmidt, Eugen (AfD) | 40 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung | |
| Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) | 41 |
| Lehmann, Jens (CDU/CSU) | 42 |
| Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) | 42 |
| Wundrak, Joachim (AfD) | 43 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft | |
| Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) | 43 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | |
| Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) | 44 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit | |
| Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) | 45 |
| Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) | 46 |
| Kubicki, Wolfgang (FDP) | 46 |
| Müller, Axel (CDU/CSU) | 47, 48 |
| Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) | 48 |
| Schattner, Bernd (AfD) | 49 |
| Stöcker, Diana (CDU/CSU) | 49 |
| Ziegler, Kay-Uwe (AfD) | 50 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr | |
| Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) | 50 |
| Müller, Florian (CDU/CSU) | 51 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz | |
| Gramling, Fabian (CDU/CSU) | 51 |
| Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) | 52 |
| Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU) | 53 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung | |
| Frömming, Götz, Dr. (AfD) | 54 |
| Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) | 55 |
| Höchst, Nicole (AfD) | 56 |
| Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) | 56 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen | |
| Bachmann, Carolin (AfD) | 57 |
| Lay, Caren (DIE LINKE.) | 57 |

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich die Kosten, die für den Neubau der Erweiterung des Bundeskanzleramtes per heute (Datum der Beantwortung dieser Anfrage) bereits angefallen sind (z. B. für Planung und Projektion) und wie viele Personen sollen ihre Büroräume in dem Erweiterungsbau erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Mai 2022

Die vertraglich gebundenen Leistungen umfassen ein Auftragsvolumen von 29,4 Mio. Euro. Davon sind bislang ca. 13,8 Mio. Euro verausgabt. Im Erweiterungsbau sollen 400 Büroräume entstehen.

2. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Waren der Bundesregierung die antisemitischen Äußerungen des Rappers „Massiv“ (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/unter-schirmherrschaft-von-olaf-scholz-israel-hasser-mit-anti-terror-preis-ausge-79617974.bild.html <https://deref-gmx.net/mail/client/XiIUS_Z1N-I/dereferer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fwww.bild.de%2Fpolitik%2Finland%2Fpolitik-inland%2Funter-schirmherrschaft-von-olaf-scholz-israel-hasser-mit-anti-terror-preis-ausge-79617974.bild.html>)) bekannt, bevor der Bundeskanzler die Schirmherrschaft des „Hamza-Kurtovi?-Preises“ übernommen hat, und wird der Bundeskanzler in Anbetracht der antisemitischen Einstellung dieses Preisträgers an der Schirmherrschaft festhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Mai 2022

Der Bundesregierung liegen weder Erkenntnisse zum Auswahlverfahren noch zu den Auswahlentscheidungen vor. Für den Bundeskanzler und die gesamte Bundesregierung haben der Kampf gegen Rechtsextremismus und Rassismus, gegen Antisemitismus und alle anderen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit höchste Priorität.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Befürwortet die Bundesregierung die Durchsetzung der Einhaltung der Sanktionen durch die zuständigen Behörden gegenüber deutschen Energieversorgern auch für den Fall, dass diese bei russischen Kreditinstituten zur Umrechnung sowohl ein Konto in Euro als auch ein Konto in Rubel führen (www.welt.de/politik/ausland/article238820091/Ukraine-News-Italienischer-Energieriese-beugt-sich-Putins-Bedingungen-fuer-Gas-Bezahlung.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. Mai 2022**

Die europäischen Sanktionen sind als Verordnungen der Europäischen Union (EU) unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Als solches sind sie von allen deutschen Unternehmen zu beachten. Eine sanktionskonforme Erfüllung von Gaslieferverträgen ist auch nach Ansicht der EU-Kommission nach wie vor möglich. Dies gilt auch für Zahlungen für geliefertes Gas.

4. Abgeordneter
Sebastian Brehm
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Coronahilfen die von den zuständigen Behörden vertretene, für die betroffenen Unternehmen problematische Einschätzung, dass rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Unternehmer, die in unterschiedlichen Bundesländern beheimatet sind, mit verbundenen Unternehmen gleichgesetzt werden und wie wird damit umgegangen, dass diese Unternehmer aufgrund unterschiedlicher Corona-Verordnungen unterschiedlich in ihrer Berufsausübung betroffen waren- der eine z. B. überhaupt keine Einnahmen generieren konnte, während der andere nur 40-prozentige Einbußen hatte?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 24. Mai 2022**

Ob Unternehmen in der Überbrückungshilfe als verbundene Unternehmen betrachtet werden, richtet sich nach der Definition der Europäischen Union in Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der EU-Verordnung Nummer 651/2014. Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der Europäischen Kommission. Inwieweit ein Unternehmensverbund vorliegt, ist auch bei vermeintlicher wirtschaftlicher Eigenständigkeit jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die EU-Definition ist maßgeblich für die Administration der Überbrückungshilfe-Programme durch die Länder.

Da viele Unternehmensverbände regional differenziert operieren, z. B. als Filialunternehmen mit Niederlassungen in mehreren Bundesländern, ergab sich in der Anwendungspraxis häufig eine Situation, in der Niederlassungen in einzelnen Ländern von Schließungsanordnungen betroffen waren, die Niederlassungen in anderen Bundesländern hingegen geöffnet waren. Um diese unterschiedliche wirtschaftliche Betroffenheit im Verbund widerzuspiegeln, muss der Unternehmensverbund einen konsolidierten Antrag stellen, das heißt, bei der Antragstellung werden bei verbundenen Unternehmen die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten der inländischen Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ betrachtet.

5. Abgeordneter
Sebastian Brehm
(CDU/CSU)
- Richtet sich bei der Rückforderung von Corona-Hilfen des Bundes, die an einen Unternehmensverbund gezahlt worden sind, die Zahlungsaufforderung an das antragstellende Unternehmen, oder den Verbund, wenn ein Verbundmitglied in die Insolvenz rutscht oder die Rückzahlung verweigert, und hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rechtsfrage geprüft, welche Rechtsmittel den Verbundmitgliedern innerhalb des Verbundes gegen andere Verbundmitglieder zur Verfügung stehen, wenn es zu einem Zahlungsausfall von einzelnen Mitgliedern kommt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 24. Mai 2022**

Spezifische Fragen zur finalen Bescheidung und Rückforderung von Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen, die an verbundene Unternehmen ausgereicht wurden, werden gegenwärtig im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der Länder rechtlich geprüft.

Das BMWK sieht in diesem Zusammenhang keine Veranlassung zu einer gesonderten Prüfung der Rechtsmittel, die verbundenen Unternehmen im Falle eines Zahlungsausfalls eines Verbundmitglieds zur Verfügung stehen. Dies wäre eine Frage, die im konkreten Einzelfall seitens des Insolvenzverwalters geprüft werden müsste.

6. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie viele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderte Wasserkraftanlagen mit einer Leistung mit bis zu 500 Kilowatt gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Südpfalz (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt Landau/Pfalz, Landkreis Südliche Weinstraße, Landkreis Germersheim) und welche Mengen an Strom haben diese nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 eingespeist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in den Jahren 2017 bis 2020 acht Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt in den drei genannten Landkreisen betrieben, die eine Erneuerbare-Energien-Gesetz- (EEG-)Vergütung erhalten haben (vergleiche Tabelle). Die Daten aus dem Jahr 2021 liegen noch nicht vor. In der folgenden Tabelle werden dabei nur die Anlagen und Anlagenbestandteile dargestellt, für die eine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen wurde. Die Zahlen basieren auf der Auswertung der EEG-Jahresabrechnungen der Netzbetreiber und einer Abfrage des Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vom 19. Mai 2022.

| Landkreis | Anlagenanzahl | Installierte Leistung (in Kilowatt) | Jahresarbeit (in Megawattstunden) | | | | |
|---------------------|---------------|-------------------------------------|-----------------------------------|------------|------------|------------|--------------|
| | | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Durchschnitt |
| Germersheim | 5 | 284,5 | 316 | 506 | 385 | 445 | 413 |
| Südliche Weinstraße | 3 | 67,5 | 59 | 110 | 76 | 75 | 80 |
| Summe | 8 | 352 | 375 | 616 | 461 | 520 | 493 |

7. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Welchen Beitrag kann eine Ausweitung der heimischen Öl- und Gasförderung zur Versorgungssicherheit in Deutschland leisten und wie schnell können diese Potenziale gehoben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Die konventionellen deutschen Gaslagerstätten, die aktuell ausgebeutet werden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung weitgehend erschöpft. Bohrtätigkeiten gehen seit Jahren zurück, die Investitionsbereitschaft der Industrie hat ebenfalls abgenommen.

Eine kurzfristige Steigerung der heimischen Förderung wäre insbesondere mit der Neuerschließung von Lagerstätten möglich, die an Lagerstätten angrenzen, die aktuell ausgebeutet werden sowie durch die Erschließung von offshore Lagerstätten. Derzeit wird die Neuerschließung eines grenzüberschreitenden Projekts vor Borkum diskutiert. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass dort die Förderung ab Ende 2024 beginnen kann.

Neuerschließungen setzen neue Genehmigungen durch die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer voraus. Für die Genehmigungen zur Aufsuchung und Förderung sind nach den Vorgaben des Bundesberggesetzes ausschließlich die Länder zuständig. Aufgrund der Genehmigungslage könnten solche neuen Lagerstätten erst mit einem Vorlauf von geschätzt mindestens zwei Jahren erschlossen werden.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geht davon aus, dass Deutschland substanzielles Potenzial für eine Gasförderung aus Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein hätte. Dies betrifft v. a. Lagerstätten in NRW und Niedersachsen. Nach dem Regelungspaket Fracking aus dem Jahr 2016 sind diese unkonventionellen Fracking-Vor-

haben in Deutschland jedoch zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, grundsätzlich verboten. Die Bundesregierung setzt zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaziele auf einen weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Für eine kommerzielle Nutzung des Fracking-Gases müsste der Bundestag das Verbot des unkonventionellen Frackings aufheben, bevor anschließend die bergrechtlichen Genehmigungen beantragt und ggfs. erteilt werden könnten. Bundesminister Dr. Habeck hat sich gegen eine Änderung der Rechtslage ausgesprochen.

Die deutsche Erdölproduktion lag im Jahr 2021 bei rd. 1,8 Millionen Tonnen (t) und trug rd. 2 Prozent zur heimischen Rohölversorgung bei.

Rd. 90 Prozent dieses Erdöls stammten mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus nur zwei Bundesländern. Die beiden produktionsstärksten Erdölfelder Mittelplate und Dieksand in der deutschen Nordsee steuerten dabei mit rd. 1,1 Mio. t mehr als die Hälfte zur deutschen Inlandsförderung bei. Die Ölförderung über die Plattform Mittelplate soll gegebenenfalls erhöht werden. Zuständig für die Vorhabengenehmigung ist hier das Land Schleswig-Holstein. Die Betriebsführerin Wintershall Dea AG geht (presseöffentlich) davon aus, dass bei einer Entscheidung in 2022 eine zusätzliche Ölförderung erst ab dem Jahr 2025 aufgenommen werden könne.

8. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wie viel Gas wird nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland verstromt (bitte die absolute Menge und den Anteil am Gesamtgasverbrauch angeben) und wann plant die Bundesregierung einen Maßnahmenplan zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. Mai 2022**

Inn Jahr 2021 haben Gaskraftwerke mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland 89,7 Terawattstunden Strom produziert. Der Gasverbrauch zur Stromerzeugung in den Kraftwerken betrug 483 Petajoule (näherungsweise: 148,7 Terawattstunden). Das entspricht 14,7 Prozent am gesamten Gasverbrauch (Primärenergieverbrauch) in diesem Zeitraum in Deutschland. Aktuellere energiestatistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf Grundlage der stündlichen Strommarktdaten von SMARD (www.smard.de) ist in den ersten vier Monaten 2022 von einem Rückgang der Stromproduktion in Gaskraftwerken von rund 15 bis 20 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum auszugehen. Auf SMARD sind jedoch nur die im Stromgroßhandel gehandelten Strommengen enthalten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 24. Mai 2022 die Ressortabstimmung für ein Gesetz zur Reduzierung des Gasverbrauchs in der Stromerzeugung im Fall einer drohenden oder akuten Gasmangellage eingeleitet.

9. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD)
- Was ist der Grund dafür, dass sich der Ausbau der 380-KV Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar auf hessischer Gemarkung um mindestens 2 Jahre verzögert und welche Auswirkung hat diese Verzögerung für den für die Energiewende dringend benötigten Ausbau der Stromnetze?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. Mai 2022**

Die Gesamtinbetriebnahme der Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar (EnLAG-Vorhaben Nummer 6) ist planmäßig für 2024 vorgesehen. Die Teilabschnitte A und B (Wahle bis Lamspringe und Lamspringe bis Hardeggen) sollen planmäßig in 2022 den Betrieb aufnehmen, die Teilabschnitte C und D (Hardeggen bis Landesgrenze Niedersachsen-Hessen und Landesgrenze Niedersachsen-Hessen bis Mecklar) in 2024. Dies entspricht den vereinbarten Planungsdaten, Hinweise auf eine Verzögerung liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie will die Bundesregierung im Falle eines russischen Gasembargos eine stabile Stromversorgung für Industrie und private Haushalte gewährleisten, und was beabsichtigt die Bundesregierung zur Kompensation der Mehrkosten für Auslandsstrom zu tun, falls etwaige Versorgungslücken durch Zukäufe von (meist Atom-)Strom aus dem Ausland kompensiert werden sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Würde Erdgas aus Russland kurzfristig deutlich reduziert oder gar nicht mehr geliefert, wären Gaskraftwerke nicht unmittelbar betroffen, weil es derzeit insgesamt ausreichend Erdgas gibt. Zudem würden systemrelevante Gaskraftwerke bevorzugt vor der Industrie mit Erdgas beliefert – insbesondere im Winter. Im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass – wie in der Frage unterstellt – Strom aus dem Ausland teurer wäre als in Deutschland aus Erdgas erzeugter Strom.

11. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung davon aus, dass das im „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (EEG23) vorgesehene überragende öffentliche Interesse dazu führt, dass Denkmalschutzbehörden dieses zukünftig bei ihren Entscheidungen über die Genehmigung von Photovoltaik-Dachanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden berücksichtigen müssen, und geht die Bundesregierung davon aus, dass die bisherige Entscheidungspraxis der Denkmalschutzbehörden in Hinblick auf Dachflächen-Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden dergestalt beeinflusst wird, dass es zu weniger Ablehnungen und zu mehr Genehmigungen ohne Auflagen von Photovoltaik-Dachanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden kommen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Paragraf 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber Belangen des Denkmalschutzes. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung. Denkmalschutz (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätten) unterliegt einem vergleichbaren Rang, da sich Deutschland völkerrechtlich zu deren Erhaltung verpflichtet hat.

Die Bundesregierung möchte in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Randnummer 198) verweisen. In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem festgehalten, dass das relative Gewicht des Klimaschutzes im Rahmen der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel sogar weiter zunimmt.

12. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Sind aus Sicht der Bundesregierung der deutschen Bevölkerung Opfer zuzumuten und falls ja in welchem Ausmaß, damit Russland derart stark geschädigt wird, dass es sich genötigt sieht, den Ukrainekrieg zu beenden und sich zurückzuziehen, entsprechend dem Appell der EU-Kommissionschefin Ursula von der Leyen, Energie zu sparen, der in den Medien zugespitzt worden ist zu „Frieren für den Frieden“, oder dem Ausdruck von Altbundespräsident Joachim Gauck „Frieren für die Freiheit“, und wird durch die nach meiner Auffassung verniedlichende Aussage von Wirtschaftsministers Robert Habeck: „Wer Putin schaden will, spart Energie“ die gleiche Botschaft in der derselben Stärke vermittelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. Mai 2022**

Mit dem russischen Angriff auf die Ukraine ist die hohe Energieabhängigkeit von Russland in den Fokus gerückt. Dabei lag die öffentliche Aufmerksamkeit in den letzten Wochen auf der Beschaffung alternativer Rohstoffe, um politisch energiepolitisch unabhängiger von russischen Lieferungen zu werden. Der günstigste und effizienteste Beitrag zu mehr Unabhängigkeit ist vor allem ein geringerer Energieverbrauch. Jede nicht verbrauchte Kilowattstunde hilft auch, Kosten für die teuren fossilen Energien zu sparen. Das bedeutet, wer Energie spart, schont den Geldbeutel, schützt das Klima und stärkt das Land. Dies hilft, der russischen Aggression zu begegnen und gleichzeitig die Energiekosten zu senken. Deshalb treibt die Bundesregierung parallel zur Beschaffung von alternativen Rohstoffen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien die Reduktion des fossilen Energieverbrauchs in Deutschland voran.

13. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung den von den Wissenschaftlichen Diensten (im Dokument WD 4-3000-030/22) und dem Fachbereich Europa (im Dokument PE 6-3000-016/22) dargelegten Standpunkt, dass Sonderwirtschaftszonen mit Bürokratierleichterungen sowie Förderungen über Steuergutschriften, wie sie Italien eingerichtet hat, auch in Deutschland möglich und von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind, und plant die Bundesregierung die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 24. Mai 2022**

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für Unternehmen insgesamt sowie insbesondere in strukturschwachen Regionen weiter zu verbessern, um das wirtschaftliche Wachstum zu unterstützen. Sie unterstützt strukturschwache Regionen im Rahmen der regionalen

Strukturpolitik insbesondere durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie durch das Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen (GFS). Die GRW wird aktuell in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern umfassend neu ausgerichtet. Dabei spielt auch der Bürokratieabbau durch Verringerung der Komplexität des GRW-Förderinstrumentariums sowie durch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren eine wichtige Rolle. Zudem werden im Zuge der in der laufenden Legislaturperiode vorgesehenen Weiterentwicklung des GFS unter anderem Möglichkeiten der Vereinfachung, Flexibilisierung und Harmonisierung der am Fördersystem beteiligten Programme geprüft.

Neben dem Bürokratieabbau sind allgemein auch gute steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen – unter Einhaltung der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben – ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Im Rahmen der Adressierung der genannten Ziele beschäftigt sich die Bundesregierung derzeit nicht mit einer etwaigen Möglichkeit der Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen in Deutschland.

14. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung nach der Verabschiedung der Novelle des Energiesicherungsgesetzes Anpassungsbedarf bei § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes hinsichtlich einer Konkretisierung der von Netzbetreibern zu ergreifenden Maßnahmen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Die Frage nach der Abgrenzung des § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Energiesicherungsgesetz (EnSiG) hat auch im parlamentarischen Verfahren zur Novellierung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften eine Rolle gespielt. Im Kern geht es um Maßnahmen, die die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 16 Absatz 2 EnWG als Systemverantwortliche zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs ergreifen, und dem Übergang zum Krisenfall nach Energiesicherungsgesetz, in dem die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler Gas tätig wird. Im parlamentarischen Verfahren wurde mit § 16 Absatz 4a EnWG eine Regelung eingeführt, die die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, unverzüglich die Bundesnetzagentur zu informieren, wenn Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung nicht mehr ausreichen, um die Energieversorgung sicherzustellen.

Mit der Einführung dieser Regelung wird noch einmal klargestellt, dass ein Stufenverhältnis zwischen beiden Regelungsbereichen vorliegt. Wenn die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und die Gefährdung oder Störung durch marktgerechte Maßnahmen seitens des systemverantwortlichen Fernleitungsnetzbetreiber nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, liegen die Voraussetzungen vor, den Krisenfall bei Gas nach dem EnSiG festzustellen. Der Krisenfall muss durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgestellt werden.

Die Neuregelung des § 16 Absatz 4a EnWG versetzt die Bundesnetzagentur in die Lage, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima-

schutz sofort über eine drohende Gefährdung oder Störung der Energieversorgung zu informieren, damit das Ministerium die Feststellung des Krisenfalles in die Wege leiten kann.

15. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung die Veröffentlichung des 9. Monitoring-Berichts „Die Energie der Zukunft“ auf Grundlage der Datenlage von 2020 und 2021?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Die Arbeiten am 9. Monitoring-Bericht zur Energiewende „Die Energie der Zukunft“ sind angelaufen. Ein Termin für die Veröffentlichung steht noch nicht fest.

16. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Mit welchen Genehmigungsentscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung war der Bundessicherheitsrat im Jahr 2022 bisher im Sinne der politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern oder gemäß § 8 seiner Geschäftsordnung befasst und aus welchen Gründen wurde insoweit auf die vorgesehene Unterrichtung des Bundestages verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Der Bundessicherheitsrat hat im Jahr 2022 bisher keine abschließenden Genehmigungsentscheidungen zum Export von Rüstungsgütern getroffen.

17. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Welche anderen Gremien der Bundesregierung haben Genehmigungsentscheidungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (mit Aufstellung der Entscheidungen) getroffen und aus welchen Gründen wurde insoweit auf eine Unterrichtung des Bundestages in entsprechender Anwendung der Regelung des § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Soweit sich die Frage auf Antwort auf Genehmigungsentscheidungen für Ausfuhren von Kriegswaffen in die Ukraine bezieht, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Dr. Alexander Gauland, Rüdiger Lucassen, und weiterer

Abgeordneter und der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ vom 20. April 2022, Bundestagsdrucksache 20/1457 verwiesen.

Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen für Kriegswaffen nach § 11 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates finden ausschließlich auf abschließende Entscheidungen des Bundessicherheitsrates Anwendung.

18. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Inwieweit gelten die von der Bundesregierung am 26. Juni 2019 beschlossenen politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/23995), die darin unter Ziffer V geregelte Pflicht zur Unterrichtung des Bundestages über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorausgegangen ist, sowie die unter § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats (Bundestagsdrucksache 18/5773) begründete Pflicht zur Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist, unverändert fort und beinhaltet diese Pflicht nach Ansicht der Bundesregierung jeweils auch die Unterrichtung in schriftlicher Form und mit dem Inhalt der Art und Anzahl der genehmigten Güter, des Empfängerlandes, der beteiligten deutschen Unternehmen und des Gesamtvolumens des Geschäfts, soweit nicht im Einzelfall verfassungsgerechtlich geschützte Interessen einer

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019 wie auch die Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates (GO-BSR) in der Fassung vom 12. August 2015 gelten unverändert fort, einschließlich der Regelung zum Umfang der Transparenz in § 8 GO-BSR. Entsprechend der im Koalitionsvertrag vereinbarten Leitplanken beabsichtigt die Bundesregierung ein Rüstungsexportkontrollgesetz zu erarbeiten.

19. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung weitere Einschränkungen der sogenannten kleinen Wasserkraft etwa in Form einer Förderung für den Rückbau solcher Anlagen, nachdem die EEG-Förderung für neue Wasserkraftwerke mit einer Leistung von unter 500 Kilowatt (kW) abgeschafft werden soll (bitte begründen; www.wwf.de/2022/mai/oekologisch-schaedliche-kleinwasserkraft-nicht-weiter-subventionieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Die Bundesregierung plant derzeit keine weiteren Einschränkungen der sogenannten kleinen Wasserkraft.

Lediglich die Förderung für neue kleine Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt soll in Zukunft entfallen. Gleiches gilt für bestehende Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt im Fall der Erhöhung des Leistungsvermögens. Hierauf hat sich die Bundesregierung im Zuge der Ressortabstimmung zum Entwurf der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verständigt.

20. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Inwiefern flankiert die Bundesregierung mit politischen Gesprächen die Bemühungen der Versorgungsunternehmen, ausreichende LNG-Verträge abzuschließen (so Zweiter Fortschrittsbericht Energiesicherheit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz), und welche Gespräche außer mit den Niederlanden und Qatar wurden im Hinblick auf kurzfristige Lieferzusagen geführt (bitte die Ergebnisse der Gespräche näher ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Die Vereinbarung von Liefervereinbarungen und der Abschluss von Verträgen zum Import von Flüssigerdgas (LNG) obliegt grundsätzlich den deutschen Händlern. Politische Flankierung kann dabei insofern erfolgen, als dass Mitglieder der Bundesregierung das Thema LNG auch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Staaten, die über LNG-Exportkapazitäten verfügen, besprechen. U. a. wurde in diesem Zusammenhang bisher mit Katar und Ägypten gesprochen.

Es wurden dabei kurz- und mittelfristige Möglichkeiten zur Versorgung des deutschen Markts mit LNG eruiert.

21. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung das Problem des Fachkräftemangels im Bereich der vom BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) geförderten Energieberatung der Verbraucherzentrale [<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verbraucher-grosse-nachfrage-nach-energieberatung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220509-99-219453> oder <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>] bekannt und sind seitens der Bundesregierung Initiativen – vor allem im Bereich Vergütung und Qualifikationsanfordernisse – geplant, um weitere Beraterkapazitäten aufzubauen und dem derzeitigen Mangel zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Die Nachfrage nach Energieberatung ist aufgrund der aktuellen Ereignisse und der Energiepreissteigerung stark angestiegen. In der Energieberatung der Verbraucherzentrale sind bundesweit 800 Energieberaterinnen und Energieberater auf Honorarbasis tätig. Die Honorare wurden bereits Anfang des Jahres erhöht und eine weitere Erhöhung ist geplant, um einen Anreiz zu setzen, in diesem Bereich tätig zu werden bzw. zu bleiben.

Neben dem Energieberatungsangebot der Verbraucherzentralen besteht auch die Möglichkeit, Energieberatung über weitere Förderprogramme zur Energieberatung insbesondere auch bei privaten Gebäudeeigentümern in Anspruch zu nehmen. Hier kann auf einen der 13.000 Fachkräfte in der Datenbank unter www.energie-effizienz-experten.de/ zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus findet auch im nicht geförderten Bereich eine Vielzahl von Beratungen im Zusammenhang mit anderen Leistungen statt.

22. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Trifft die Pressemeldung von NTV-online vom 28. April 2022 zu, wonach Polen aufgrund eines von Russland verhängten Lieferstopps an bestimmte Länder nunmehr das russische Gas von der Bundesrepublik Deutschland bezieht bzw. geliefert bekommt (www.n-tv.de/politik/Nach-Angaben-von-Gazprom-Polen-kauft-ueber-Deutschland-weiter-russisches-Gas-article23296676.html) und wenn ja, zu welchen Bedingungen erhält Polen die deutschen Lieferungen mit dem russischen Gas (bitte möglichst nach Regelungsinhalten gegliedert beantworten beispielsweise Vertragsart, vertraglicher und tatsächlicher Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Nachtragsbedingungen, Einkaufs- und Wiederverkaufspreis, Leistungsumfang bzw. Liefermenge)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. Mai 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass unter Nutzung des physischen Rückflusses (dem sogenannten Reverse Flow) der Jamal-Pipeline Erdgas nach Polen transportiert wird. Zur Herkunft des Erdgases ist ihr nur bekannt, dass ein Teil aus norwegischen Erdgasfeldern stammt, aus denen polnische Unternehmen Erdgas fördern, darüber hinaus gehende weitere Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

23. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Ursachen sieht die Bundesregierung dafür, dass laut Medienberichten 6455 der insgesamt rund 38.000 Wohneinheiten im Bestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben leer stehen und hält die Bundesregierung diesen Leerstand angesichts der laut Statista bestehenden „Gesamtzahl der Wohnungslosen“ (2022) von „417.000“ für angemessen (www.tagesschau.de/investigativ/panorama/leerstand-wohnungen-105.html, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36350/umfrage/anzahl-der-wohnungslosen-in-deutschland-seit-1995/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 27. Mai 2022**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verfügt aktuell über einen Bestand von rund 38.000 grundsätzlich zu vermietenden Wohnungen.

Die BImA hatte in früheren Jahren vor dem Hintergrund ihres gesetzlichen Auftrags, nicht betriebsnotwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern, die Absicht verfolgt, ihren Wohnungsbestand zu verkaufen und hat aus diesem Grund in den Bestand nur die zwingend notwendigen Mittel investiert. In der Folge befinden sich heute noch viele Wohnungen in einem nicht angemessenen Zustand.

Ein grundlegender Perspektivwechsel erfolgte 2018 im Zuge der Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen. Nunmehr sollen die Wohnungsbestände dauerhaft gehalten und hin zu einem marktgerechten Zustand saniert werden. Seitdem hält die BImA bis auf wenige Ausnahmen alle Wohnungen im Bestand, ertüchtigt diese und macht sie so vermietungsfähig.

Um diese maßgebliche Veränderung auch organisatorisch nachzuvollziehen und abzusichern, hat die BImA im Jahr 2020 den Geschäftsbereich Wohnen eingerichtet, der mithin auch dafür verantwortlich ist, den gesamten Wohnungsbestand zu modernisieren und diesen Zustand auf-

rechtzuerhalten, um dadurch bestehenden Wohnungsleerstand abzubauen und neuen zu vermeiden.

Zudem hat die BImA alle fremd verwalteten Wohnungen in die Eigenverwaltung zurückgeholt. Insbesondere diese Bestände müssen vor einer Neuvermietung saniert werden.

Mittlerweile hat die BImA umfassende Sanierungen für viele ihrer Wohnungsbestände geplant und zum Teil auch schon gestartet. Die Wohnungs- und Gebäudesanierung wird jedoch noch längere Zeit in Anspruch nehmen, da zum einen die Arbeitsrückstände aus der vorherigen Fremdverwaltung zu bewältigen sind, zum anderen wegen der aktuell sehr angespannten Lage in der Baubranche. So gestaltet es sich derzeit sehr schwierig, termingerecht qualifizierte Handwerker zu finden. Hinzu kommen regelmäßig Lieferprobleme beim Baumaterial.

Derzeit stehen noch rund 4.900 Wohnungen der BImA leer, davon rund 1.100 Wohnungen (2,9 Prozent des Gesamtwohnbestandes) fluktuationsbedingt. Diese werden – zunächst im Rahmen der Wohnungsfürsorge – kurzfristig neu vermietet. Für rund 6,8 Prozent des Wohnbestandes (rund 2.580 Wohnungen) müssen zur Wiedervermietbarkeit zunächst umfassende Wohnungs- oder Gebäudesanierungen durchgeführt werden. Die BImA arbeitet sukzessive diese Aufgabe ab.

Bei 1,1 Prozent des Wohnungsbestandes (rund 420 Wohnungen) sind die Wohnungen nicht (mehr) nutzbar, da z. B. das Planungsrecht fehlt. Sonstige Leerstände betragen rund 2,1 (rund 800 Wohnungen) Prozent der Wohnungen.

Klarstellend bleibt noch anzumerken, dass die Leerstandangaben in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage von Frau Caren Lay MdB (DIE LINKE.) Nr. 4/027 – Leerstand in BImA-Liegenschaften/Wohnungen? im Kontext von Potenzialen zur Unterbringung von Flüchtlingen stehen. Hier wurde über fast 6.500 leerstehende Unterbringungsmöglichkeiten berichtet. Dabei handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um „echte“ Mietwohnungen aus dem Wohnungsportfolio der BImA.

Vielmehr wurden dort fast 2.000 Objekte miterfasst, die man nach Angaben der BImA als „wohnungsähnlich“ bezeichnen könnte und die nach Auffassung der BImA grundsätzlich für die temporäre Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden geeignet erscheinen. Dazu zählen Räume in ehemaligen oder künftigen Unterkunftsgebäuden der Bundeswehr ebenso wie reine Dienstwohnungen. Sie stehen aber dem allgemeinen Mietwohnungsmarkt regelmäßig nicht zu Verfügung. Lediglich das Bestreben der BImA, weitgehend zu einer Entspannung der Unterbringungssituation für Flüchtlinge beizutragen, hat dazu geführt, seinerzeit auch Teile dieses Portfolios zu melden.

24. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuschüsse für landwirtschaftlichen Betriebe durch die Agrardieselrückerstattung in den Jahren 2018; 2019; 2020; 2021 gesamt in Euro pro Jahr gewesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 23. Mai 2022

In der nachstehenden Tabelle sind die ausgezahlten Gesamtbeträge der Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 57 des Energiesteuergesetzes für die Kalenderjahre 2018 bis 2021 mit Stand 1. Mai 2022 angeführt:

| Kalenderjahr | gewährte Entlastung [Mio. EUR] |
|--------------|-----------------------------------|
| 2018 | 434,3 |
| 2019 | 442,4 |
| 2020 | 435,7 |
| 2021 | 65,3 |

Für das Kalenderjahr 2020 sind bislang 95,6 Prozent der Entlastungsanträge bearbeitet. Die Steuerentlastung für das Kalenderjahr 2021 kann noch bis zum 30. September 2022 beantragt werden.

25. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Bekommen auch Bundesminister, Landesminister, Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete und Europaabgeordnete das Energiegeld von 300 Euro, und wenn ja, mit welcher Begründung, wenn z. B. Rentnerinnen und Rentner dieses Energiegeld nicht bekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 23. Mai 2022

Die Energiepreispauschale ist ein Entlastungselement der Bundesregierung, das die Energiepreisentwicklung für diejenigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen. Mit der Energiepreispauschale soll damit insbesondere ein Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen geschaffen werden.

Einen Anspruch auf die in Höhe von 300 Euro haben im Kalenderjahr 2022 aktiv erwerbstätige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit Einkünften aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. Anspruchsberechtigt sind danach zum Beispiel Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen. Dazu zählen auch Bundes- und Landesminister.

Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften im Sinne von § 22 EStG haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale. Damit haben Abgeordnete, die ausschließlich Einkünfte für ihre Abgeordnetentätigkeit erhalten, auch keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale.

Dies gilt für die Abgeordneten im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Parlamenten der Bundesländer.

Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die keine Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG im Veranlagungszeitraum 2022 erzielen, erhalten ebenfalls keine Energiepreispauschale.

Angesichts der Energiepreisentwicklung ergreift die Bundesregierung neben der Einführung der Energiepreispauschale weitere zielführende Entlastungsmaßnahmen. Darunter befinden sich auch solche, die Seniorinnen und Senioren zugutekommen. Zu nennen sind hier z. B. der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende von 270 Euro (für Wohngeld-Haushalte mit zwei Personen 350 Euro) sowie die Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher existenzsichernder Leistungen (u. a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) von insgesamt 200 Euro und das 9 Euro-ÖPNV-Ticket sowie die Absenkung der Energiesteuersätze der hauptsächlich verwendeten Kraftstoffe im Straßenverkehr auf das europäische Mindestmaß für drei Monate.

26. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuermindereinnahmen durch die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG und hat die Bundesregierung Kenntnisse über Missbrauch bei der Kleinunternehmerregelung, insbesondere im Hinblick auf die Friseurbranche, wenn ja ist eine Reform der Kleinunternehmerregelung geplant, um Missbrauch künftig zu vermeiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 25. Mai 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu den Umsätzen und Vorsteuern der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer vor, die eine Bezifferung etwaiger Steuermindereinnahmen durch die Kleinunternehmerregelung ermöglichen würden. In den Statistiken auf Grundlage der Umsatzsteuervoranmeldungen sind Kleinunternehmer in der Regel nicht enthalten, weil sie nur Unternehmen mit Umsätzen über 17.500 Euro bzw. ab 2020 über 22.000 Euro erfassen. In der Statistik auf Basis von Umsatzsteuerjahreserklärungen, die für die Jahre 2006 bis 2017 vorliegen, werden die Kleinunternehmer nicht als Einzelmerkmal ausgewiesen, da von einer deutlichen Untererfassung dieser Gruppe auszugehen ist und daher die Ergebnisse nicht belastbar und repräsentativ sind.

Für Kleinunternehmer ergibt sich in der Regel keine umsatzsteuerliche Zahllast. Daher werden aus organisatorischer Sicht und aus Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht alle steuerbefreiten Kleinunternehmer in den Ländern umsatzsteuerlich registriert (siehe auch 4.3 des Qualitätsberichts zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)).

Nach Artikel 108 des Grundgesetzes sind die Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse aus den Ländern vor, dass es in der Friseurbranche vermehrt zu Steuerausfällen kommt. Auch Kleinunternehmer unterliegen der steuerlichen Überwachung durch die Finanzämter, was die Höhe

ihrer Umsätze insbesondere zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung der gesetzlichen Regelungen für Kleinunternehmer (Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen) einschließt. Zudem sind Kleinunternehmer nicht generell von der Abgabe von Umsatzsteuer-Jahreserklärungen befreit. Bezüglich der Angaben in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen kommen zur Vermeidung von Steuerausfällen die in den Ländern eingesetzten automatisierten Verfahren zur Ausfilterung von risikobehafteten Fällen, die einer weiteren Prüfung unterzogen werden, zur Anwendung. Dies gilt auch für Unternehmen aus der Friseurbranche.

Eine Reform der Kleinunternehmerregelung soll durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 EU, Ratsdokument 5334/18, zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

27. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie und nach welchen Kriterien wählt die Bundesregierung allgemein die Experten für ihre Gremien aus und wer entscheidet über die Zusammensetzung von Expertengremien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 23. Mai 2022

Auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Thema „Bürgerbeteiligungsverfahren und Expertenkommissionen“ vom 16. August 2021, Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 137/21, wird verwiesen (www.bundestag.de/re-source/blob/865470/070016a819ac4111f2b9d61b0acbc19f/WD-3-137-21-pdf-data.pdf).

28. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Wie und wann wird die Bundesregierung die Forderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Seite 16) der regierungstragenden Parteien, „das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unabhängiger“ aufzustellen, umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 23. Mai 2022

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unabhängiger aufzustellen. Maßnahmen zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens werden derzeit geprüft.

29. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Welche Position bezieht die Bundesregierung bezüglich des jüngsten Antrags der in Deutschland seit 1993 als destruktiver Faktor für die hiesige Sicherheit verbotene linksextremistische Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) auf ein Ende des Verbots ihrer Aktivitäten auch vor dem Hintergrund einer angekündigten möglichen Klage gegen das weitere Verbot von deren juristischen Vertretern (<https://taz.de/Verbotene-Kurdische-Arbeiterpartei/!5850309/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Mai 2022**

Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ist mit ihren etwa 14.500 Anhängern in Deutschland die mitgliederstärkste terroristische Vereinigung auf deutschem Boden. Der strategische Gewaltverzicht in Deutschland darf darüber nicht hinwegtäuschen. Vielmehr geben die Aktivitäten der PKK im Hinblick auf die logistische und finanzielle Unterstützung der Gesamtorganisation ebenso Anlass zur Sorge wie zum Beispiel die Rekrutierung junger Menschen in Deutschland für den bewaffneten Kampf im Ausland. Auch dadurch unterstreicht die Organisation eindrücklich, dass ihr Gewaltverzicht in Deutschland lediglich eine strategische Option ist. Aus Sicht der Bundesregierung besteht daher kein Anlass zu einer Neubewertung der PKK. In Folge dessen stellt sich auch nicht die Frage nach einer Aufhebung des Betätigungsverbots der PKK.

30. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Vandalismus-Delikte in den letzten vier Jahren in den Top-7 betroffenen Bahnhöfen in Thüringen entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 24. Mai 2022**

Grundlage der Darstellung der Vandalismus-Delikte im Sinne der Fragestellung sind die in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei registrierten Sachbeschädigungen. Eine nach dem jeweiligen Bahnhof spezifische Darstellung der Sachbeschädigungen ist erst ab dem Jahr 2019 möglich.

| Bahnhof | 2019 | 2020 | 2021 | 1. Quartal 2022 |
|------------------|-------------|-------------|-------------|------------------------|
| Gera Süd | 38 | 40 | 41 | 9 |
| Jena West | 37 | 35 | 35 | 10 |
| Jena Paradies | 30 | 34 | 36 | 11 |
| Jena-Göschwitz | 33 | 36 | 33 | 4 |
| Jena Saalbahnhof | 32 | 26 | 29 | 5 |
| Rudolstadt | 64 | 10 | 8 | 10 |
| Nordhausen | 26 | 26 | 24 | 3 |

31. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Wird Bundesinnenministerin Nancy Faeser den ihr auf der Veranstaltung „Hamza-Kurtovi?-Preis“ am 29. März 2022 verliehenen Sonderpreis behalten, obwohl ein weiterer Preisträger der antisemitische Rapper „Massiv“ ist, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Preisverleihung an den Rapper „Massiv“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Mai 2022**

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat bei der Verleihung des Hamza Kenan Kurtović Award den Sonderpreis für ihr Engagement nach dem rassistischen Anschlag vom 19. Februar 2020 in Hanau erhalten. Dieser Sonderpreis ist nicht geteilt.

Darüber hinaus bewertet das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Preisvergabe einer zivilgesellschaftlichen Organisation an eine Privatperson nicht.

32. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wie genau ist technisch vollständig ausgeschlossen, dass unbefugte Dritte (z. B. US -Sicherheitsbehörden) Zugriff auf Daten des Zensus 2022 erhalten, weil etwa Inhalte von Zensus2022.de und/oder der Zensus2022 online Fragebögen laut Berichten über Server eines US-Unternehmens (vermutlich Cloudflare) laufen sollen (siehe www.kuketz-blog.de/zensus-2022-statistisches-bundesamt-hostet-bei-cloudflare/), das einerseits dem Cloud-Act und dem Patriot Act der USA unterliegt und dessen Server andererseits Endpunkt der SSL-Verschlüsselung von zensus2022.de sein sollen, sowie außerdem für die Verschlüsselung ein von Cloudflare/US California ausgestelltes Zertifikat nutzen (siehe Zertifikatsinformation auf der Website zensus2022.de) und in wie weit wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in die Prozesse zur Absicherung des Datentransfers und in die Ausgestaltung der dazugehörigen Datenschutzinformationen eingebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. Mai 2022**

Das Statistische Bundesamt führt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern den Zensus 2022 durch. Für den technischen Betrieb ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) als Dienstleister tätig.

Der Zensus 2022 wird ausschließlich in den modernen und sicheren Rechenzentren des ITZBund gehostet. Die Webseiten des Zensus 2022 be-

stehen sowohl aus einem öffentlichen (www.zensus2022.de) als auch aus einem privaten (Fragebogen.zensus2022.de/idev) Bereich.

Der private Bereich ist über die Domain fragebogen.zensus2022.de erreichbar. Diese Domain wird nach erfolgreicher Anmeldung mit den Zugangsdaten im Webbrowser sichtbar. Die Daten, die an fragebogen.zensus2022.de übermittelt werden, sind mit einem Sicherheitszertifikat des ITZBund Ende-zu-Ende verschlüsselt. Die von den Auskunftspflichtigen bereitgestellten Informationen sind in diesem Bereich als private Daten sicher und werden ausschließlich auf Servern des ITZBund verarbeitet. Ein Content Delivery Network Dienstleister kommt hier nicht zum Einsatz.

Daten von Bürgerinnen und Bürgern, die dem Zensus zuzuordnen sind, werden ausschließlich über den privaten Bereich verarbeitet. Insofern ist sichergestellt, dass keine Zensusdaten außerhalb des ITZBund verarbeitet werden.

Zur Absicherung des öffentlichen Bereiches (www.zensus2022.de) greift das ITZ-Bund auf einen Content Delivery Network Dienstleister (in diesem Falle Cloudflare) zurück. Damit können Lastspitzen und auch gezielte Distributed-Denial-of-Service (DDOS)-Angriffe abgefangen werden. Solche Maßnahmen sind bei einem Angebot mit großer Reichweite und Relevanz notwendig, um einen störungsfreien Betrieb – insbesondere die Erreichbarkeit und Performance der Website – sicherzustellen. Für diesen öffentlichen Bereich wird – entgegen der Absicherung des o. g. privaten Bereiches – zur Absicherung ein Zertifikat von Cloudflare verwendet.

Beim Besuch des öffentlichen Bereiches (www.zensus2022.de) werden in begrenztem Umfang Informationen gespeichert und durch Cloudflare verarbeitet: Datum und Uhrzeit des Zugriffs, Name der angeforderten Datei, Webseite, von der aus die Datei angefordert wurde, Zugriffsstatus (z. B. Datei übertragen, Datei nicht gefunden), der verwendete Webbrowser und das Betriebssystem des Gerätes, die IP-Adresse des anfordernden Gerätes, Online-Kennungen (z. B. Gerätekennungen, Session-IDs).

Darauf wird in der hinterlegten Datenschutzerklärung auf der Webseite hingewiesen. Cloudflare wurde durch das ITZBund im Rahmen eines EVB-IT-Vertrages (Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen) beauftragt. Darüber hinaus wurde bei Cloudflare durch das ITZBund im Rahmen der Beauftragung die sogenannte „Data Localization Suite“ Option beauftragt und von Cloudflare umgesetzt. Mit der „Data Localization Suite“ Option sichert Cloudflare für den hier in Rede stehenden öffentlichen Webauftritt (www.zensus2022.de) eine ausschließliche Verarbeitung der zuvor genannten Besuchsinformationen in europäischen Rechenzentren zu.

Die Gesamtarchitektur der Webauftritte des Zensus ist so gestaltet, dass man grundsätzlich einen Einstieg über www.zensus2022.de findet und danach – zur Eingabe von privaten zensusrelevanten Daten – auf den privaten Bereich (ohne Einfluss von Cloudflare) wechselt. Die Eingabe privater zensusrelevanter Daten ist über www.zensus2022.de nicht möglich.

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) wurde seitens des Statistischen Bundesamtes systematisch in die Vorbereitung des Zensus 2022 eingebunden.

In Ergänzung zu regelmäßigen Informations- und Kontrollbesuchen fanden außerdem Beratungen zur Datenschutzfolgenabschätzung statt. Der behördliche Datenschutzbeauftragte des ITZBund hat den BfDI zu datenschutzrechtlichen Fragen des Zensus 2022 mehrfach beratend eingebunden.

Die Entscheidung zum Einsatz eines Content Delivery Network Dienstleisters wurde durch das ITZBund Anfang des Jahres getroffen. Auf Grundlage der Leistungsparameter und der notwendigen kurzen Vertragszeitfenster wurde mit Cloudflare am 18. Januar 2022 ein EVB-IT-Vertrag geschlossen. Danach erfolgten weitere technische Klärungen (genaue Einbindung, Europaoption etc.) mit Cloudflare zum Einsatz des Dienstes. Der Dienst wurde letztlich zum 28. April 2022 für die Webseiten des Zensus produktiv geschaltet. Grundlage für die Entscheidung zum Einsatz eines Content Delivery Network Anbieters war die seit der Bundestagswahl und durch „Log4j“ aus Sicht des ITZBund deutlich verschlechterte Cyberbedrohungslage. Eine Einbindung des BfDI dazu erfolgte sofort nach Bekanntwerden der kritischen Hinweise in KW 19/2022. Die unmittelbar vom BfDI eingeleitete Überprüfung hat jedoch ergeben, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die in dem Fragebogen eingegebenen personenbezogenen Daten bestanden hat. Dennoch wurde bereits am 13. Mai 2022 eine Änderung an der Internetseite vorgenommen, so dass beim Aufruf des Online-Fragebogens der IT-Dienstleister nicht mehr zum Einsatz kommt und somit auch eine Übermittlung der Metadaten nicht mehr erfolgt. Da der Bedarf an Content Delivery Network Diensten stetig steigt, schreibt das BeschA für den Bund zukünftig einen Rahmenvertrag aus. Bei den dort zu vereinbarenden Verträgen wird insbesondere auf eine datenschutzkonforme Ausgestaltung zu achten sein.

33. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass nach einer aktuellen Auskunft der Bundespolizei gegenüber der Bild-Zeitung am 4. April 2022 zu Sexualdelikten im Bahnbereich die Staatsangehörigkeiten von 551 Beschuldigten im Jahr 2021 noch nicht geklärt seien und andererseits frühere Auskünfte erteilt wurden, dass im 1. Halbjahr 2021 nur die Staatsangehörigkeit von vier erfassten Tatverdächtigen (Datengrundlage war hier die Polizeiliche Eingangstatistik der Bundespolizei) im Bereich der Sexualdelikte in Bezug auf Bahnhöfe und Züge ungeklärt und im 2. Halbjahr 2021 in Bezug auf Bahnhöfe und Züge nur die Staatsangehörigkeit eines erfassten Tatverdächtigen ungeklärt gewesen ist (vgl. Antwort meiner Schriftlichen Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/1918 und die Antworten der Bundesregierung zu Frage 1 auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksache 19/32018, und zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/773)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Mai 2022**

Die Fragestellung der Kleinen Anfragen 19/32018 und 20/773 bezog sich auf die erfassten deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen. In den Antworten der Bundesregierung sind folglich nur diejenigen Tatverdächtigen enthalten, zu denen der Bundespolizei zum Zeitpunkt der Feststellung zumindest Teilinformationen bekannt waren, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit.

Die Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 5/67 hingegen betraf Auskünfte der Bundespolizei gegenüber der BILD-Zeitung zu Sexualdelikten auf Bahnhöfen und deren Aufschlüsselung nach Anzahl und Herkunft der Täter.

Insofern enthalten die der BILD-Zeitung übersandten Daten die Anzahl aller Tatverdächtigen – also auch die jener Personen, die gänzlich unbekannt sind und zu denen keinerlei Informationen bezüglich Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit vorlagen.

34. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie viele Posten für Staatssekretäre wurden in den letzten 16 Jahren zusätzlich geschaffen (Bitte nach Jahren aufführen.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 25. Mai 2022**

Nach Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes, Bundesbesoldungsordnung B, sind nur die Ämter der Präsidentin/des Präsidenten des Bundesrechnungshofes und der Staatssekretärinnen/der Staatssekretäre der Besoldungsgruppe B 11 zugeordnet. Somit können die Veränderungen bei den Planstellen/Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre den Übersichten des Bundeshaushaltsplans des jeweiligen Jahres, getrennt nach obersten Bundesbehörden, aus dem Teil V (Personalübersicht), Abschnitte A bis E entnommen werden.

35. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Welche konkreten Initiativen unternimmt oder unterstützt die Bundesregierung, Frontex wie im Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart „auf Grundlage der Menschenrechte“ derart weiterzuentwickeln, dass die Grenzagentur „transparent ist und parlamentarisch kontrolliert wird“, und wie setzt die Bundesregierung ihr versprechen um, dass sich Frontex „aktiv“ bei der Seenotrettung beteiligen soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Mai 2022**

Im Koalitionsvertrag ist ausgeführt, dass „Frontex auf Grundlage der Menschenrechte und des erteilten Mandats zu einer echten EU-Grenzschutzagentur weiterentwickelt wird. Das Ziel muss ein wirksamer und rechtsstaatlicher Außengrenzschutz sein, der transparent ist und parlamentarisch kontrolliert wird. Frontex soll sich im Rahmen des Mandats bei der Seenotrettung aktiv beteiligen.“

Weiter heißt es im Koalitionsvertrag, dass die Bundesregierung „zu ihrer humanitären Verantwortung und den Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europarecht ergeben, um Geflüchtete zu schützen“ steht.

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich die von Frontex ergriffenen Maßnahmen, die zu mehr Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten der Agentur beitragen und die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte sichern.

Zu den Initiativen, welche die Bundesregierung unternimmt bzw. unterstützt, zählen etwa:

- Die Überarbeitung des Berichtswesens,
- der Einsatz von Grundrechtemonitoren,
- sowie die Berücksichtigung der Empfehlungen aus den Berichten der Arbeitsgruppen des Europäischen Parlaments und des Verwaltungsrates von Frontex sowie des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Deutschland wird dieses bereits bestehende Engagement innerhalb der Agentur eng begleiten und sich für eine weitergehende Verstärkung einsetzen.

Zentrales Organ für alle Maßnahmen ist der Verwaltungsrat der Agentur, wo Deutschland im April 2022 den Vorsitz übernommen hat. Die personelle Neuaufstellung an der Spitze von Frontex begrüßen wir insgesamt als zielführend, um sicher zu stellen, dass alle Einsätze der Agentur im vollen Einklang mit dem europäischen Recht erfolgen.

Eine parlamentarische Kontrolle der Agentur ist durch die sich aus der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 ergebenden Berichtspflichten an das Europäische Parlament bereits gewährleistet.

Seenotrettung fällt unter bestimmten Voraussetzungen unter das gesetzliche Mandat von Frontex und ergibt sich im Übrigen auch schon aus allgemeinen seevölkerrechtlichen Grundsätzen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache sieht vor, dass Frontex See- und Rettungseinsätze für Menschen in Seenot einleitet und durchführt, wenn diese „in Situationen erfolgen, die sich unter Umständen während einer Grenzüberwachung auf See ergeben.“ Daneben ist in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben g bis i weiterhin u. a. festgelegt, dass Frontex die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen unterstützt, wozu auch die Unterstützung in humanitären Notsituationen und Seenotrettungen gehören kann. Weitere Regelungen in diesem Sinne finden sich in

der Verordnung (EU) 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit.

36. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung nach Artikel 20 der Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten; Richtlinie (EU) 2016/681) über die Gesamtzahl der Personen mitteilen, deren Passagierdaten von der deutschen Passagierdatenstelle im Jahr 2021 erhoben, verarbeitet und ausgetauscht wurden, und bei wie vielen dieser Personen wurde eine weitere Überprüfung für notwendig erachtet (bitte wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 36 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/30613 beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Georg Engelke
vom 24. Mai 2022**

Statistische Daten entsprechend Artikel 20 Richtlinie (EU) 2016/681 zu Abgleichen und Rechercheersuchen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

| | Verarbeitete Passagierdatensätze | Unbereinigte Passagierzahl (mit Doppelerfassungen) | Personenvorgänge nach Abgleich mit polizeilichem Fahndungsbestand | Ausgeleitete fachlich positive Personenfahndungstreffer |
|-------------|---|---|--|--|
| 2021 | 211.591.812 | 62.668.371 | 107.645 | 13.004 |

Luftfahrtunternehmen melden pro Flugverbindung und Fluggast unterschiedlich viele Passagierdatensätze. Aus der Gesamtanzahl dieser verarbeiteten Passagierdatensätze lässt sich nur eine unbereinigte Passagierzahl ermitteln, in der Doppelerfassungen von Personen, die mehrfach geflogen sind, enthalten sind. Personen, die Hin- und Rückflüge im genannten Zeitraum oder auch mehrfach Flugreisen unternommen haben, werden daher in der unbereinigten Passagierzahl auch mehrfach gezählt. Eindeutige Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen Einzelpersonen sind daher systembedingt nicht möglich. Entsprechende statistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

| | Inländische Rechercheersuchen | Rechercheersuchen von Fluggastdatenzentralstellen anderer EU-Mitgliedstaaten |
|-------------|--------------------------------------|---|
| 2021 | 3.648 | 501 |

37. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, dass die Exekutive/Polizei nach Berichten speziell gegen wehr- und überwiegend aggressionslose Querdenker- und Corona-Demonstranten unge rechtfertigt brutal vorgehe (Zitat: zahlreiche Szenen zeigen Polizisten, die eindeutig exzessive Gewalt einsetzen...), wie der Schweizer Rechtsprofessor Nils Melzer und ehemaliger UN-Sonderberichterstatter über Folter, in einem aktuellen WELT-online-Interview am 19. April 22 schildert, und deswegen die Bundesregierung zur Stellungnahme aufgefordert hatte, und teilt die Bundesregierung den Eindruck von Herrn Melzer einer „de-facto-Straflosigkeit“ bei der strafrechtlichen Verfolgung durch Verfahrensverschleppung, was quasi einer „Schönwetter-Demokratie“ gleichkäme und kein wirklicher Rechtsstaat mehr wäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Georg Engelke
vom 24. Mai 2022**

Die Bundesregierung hat auf die erste entsprechende Anfrage des ehemaligen VN- Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Prof. Nils Melzer, vom 26. August 2021 (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunication-File?gld=26622>) eine umfangreiche Stellungnahme, koordiniert durch das Auswärtige Amt, übersandt (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/Download-File?gld=36688>).

Die Beantwortung der zweiten entsprechenden Anfrage von Prof. Melzer vom 29. März 2022 ist derzeit in Arbeit.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für die polizeiliche Gefahrenabwehr grundsätzlich bei den Ländern. Die von Prof. Melzer angeführten Fälle von sogenannter Polizeigewalt betreffen ausschließlich die Zuständigkeiten der Länder, die Polizeien des Bundes waren dabei nicht betroffen.

Unabhängig hiervon ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es kein Muster übermäßiger Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamte gegenüber Personen oder gegenüber Demonstrierenden in Deutschland gibt. Sofern im Einzelfall Hinweise auf rechtswidrige oder unverhältnismäßige Handlungen von polizeilichen Einsatzkräften vorliegen, wird diesen konsequent nachgegangen.

38. Abgeordneter
Jörn König
(AfD)
- Wie viele Fälle des § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetzes (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland) gab es in den Jahren 2005 bis 2021 (bitte von 2005 bis 2020 jährlich und im Jahr 2021 monatlich aufschlüsseln) in Bezug auf Afghanistan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. Mai 2022**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (Stand 30. April 2022) wurden in den Jahren 2005 bis 2021 Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an afghanische Staatsangehörige wie folgt erteilt:

| Jahr Erteilung | Anzahl Erteilungen |
|------------------------|---------------------------|
| 2005 | 4 |
| 2006 | 4 |
| 2009 | 2 |
| 2010 | 2 |
| 2011 | 1 |
| 2013 | 33 |
| 2014 | 822 |
| 2015 | 1.085 |
| 2016 | 697 |
| 2017 | 410 |
| 2018 | 136 |
| 2019 | 64 |
| 2020 | 40 |
| 2021 | 4.286 |
| davon im Monat: | |
| Januar 2021 | 8 |
| Februar 2021 | 8 |
| März 2021 | 14 |
| April 2021 | 17 |
| Mai 2021 | 18 |
| Juni 2021 | 23 |
| Juli 2021 | 190 |
| August 2021 | 402 |
| September 2021 | 612 |
| Oktober 2021 | 584 |
| November 2021 | 1.109 |
| Dezember 2021 | 1.301 |

39. Abgeordneter **Jörn König** (AfD) Welche „politischen Interessen“ der Bundesrepublik Deutschland waren das im Einzelfall (in Bezug auf Afghanistan; vgl. Schriftliche Frage 22-05-0220)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. Mai 2022**

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG ist ausschließlich die Wahrung politischer Interessen, d. h. innen – und außenpolitische Interessen, der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Interessen ist deshalb dem Bund vorbehalten. Der Begriff des „politischen Interesses“ ist dabei Ausdruck eines erheblichen Beurteilungsspielraums der Exekutive. Eine statistische Erfassung im Einzelfall im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

40. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesinnenministerium eine Untersuchung des Bundespolizei-Einsatzes vom 4. Mai 2022 angeordnet, als am Flughafen Frankfurt nach Medienberichten 127 jüdischen Passagieren unter den Augen der präsenten Bundespolizei kollektiv der Weiterflug nach Budapest verwehrt wurde, nachdem sich einzelne auf einem Flug zuvor nicht an die Maskenpflicht gehalten haben (bitte unter Nennung des Datums der Weisung, der AdressatInnen, bzw. untersuchenden Stelle und der Frist für den Bericht) und wie wird das Bundesinnenministerium dafür Sorge tragen, dass Bundespolizistinnen und -polizisten diskriminierendes Verhalten durch Airlines am Flughafen zukünftig durch Eingreifen verhindern, statt – wie hier offenbar geschehen – den Eindruck zu erwecken, diese Diskriminierung durchzusetzen (www.hessenschau.de/panorama/kollektivstrafen-ach-verstoessen-gegen-corona-maskenpflicht-ueber-100-juedische-passagiere-am-flughafen-frankfurt-gestoppt,flughafen-lufthansa-maskenpflicht-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 24. Mai 2022

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Erlass vom 10. Mai 2022 an das Bundespolizeipräsidium um Bericht zu dem Vorfall am Flughafen Frankfurt am 4. Mai 2022 mit der Bitte um Antwort bis zum 11. Mai 2022 gebeten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat widerspricht der Behauptung des Fragestellers, die Bundespolizei habe den Eindruck erweckt „diese Diskriminierung durchzusetzen“.

Der Beförderungsausschluss der hier in Rede stehenden Personen erfolgte ohne Beteiligung der Bundespolizei zivilrechtlich durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer des Fluges LH 1334 im Rahmen seiner Bordgewalt. Ob dies im Hinblick auf die berichteten Vorfälle auf dem Flug LH 401 von New York nach Frankfurt zu Recht erfolgte, ist von der Bundespolizei nicht zu beurteilen.

41. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Plänen der EU-Kommission, Betreiber von Messenger-Diensten zu verpflichten, die Nachrichten ihrer Nutzer noch vor dem Versenden der jeweiligen Nachrichten mittels Scan-Technologien auf bestimmte Inhalte hin zu durchleuchten, und wird die Gefahr gesehen, dass die Vertraulichkeit hinsichtlich der versendeten Nachrichten damit auch außerhalb möglicherweise erfasster strafrechtlich relevanter Inhalte in Frage gestellt wird (Junge Freiheit vom 12. Mai 2022 – und Heise.de vom 12. Mai 2022 –, jeweils zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 23. Mai 2022**

Der Vorschlag der EU-Kommission für die Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde am 11. Mai 2022 veröffentlicht und wird derzeit innerhalb der Bundesregierung eingehend geprüft – auch mit Blick auf den besonderen Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation. Schlussfolgerungen der Bundesregierung hierzu liegen noch nicht vor.

42. Abgeordneter **Uwe Witt**
(fraktionslos)
- Wie legt die Bundesregierung § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der Neufassung des BPersVG in der Anwendungspraxis aus (da hier anders als für Satz 1 keine Präzisierung vorgenommen wurde) und ist davon auszugehen, dass der Wortlaut und nicht die tradierte Kommentierung gilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 25. Mai 2022**

Gemäß § 34 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) bildet der Personalrat aus seiner Mitte den Vorstand, dem ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören muss (sog. Gruppensprecher). Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, werden nach § 34 Absatz 2 BPersVG weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt (sog. Ergänzungsmitglieder).

§ 35 Absatz 1 Satz 1 BPersVG stellt durch die Bezugnahme auf § 34 Absatz 1 BPersVG klar, dass die oder der Vorsitzende aus den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern zu bestimmen ist. Dies war bereits vor der Novellierung des BPersVG im Jahr 2021 (BGBl. I, S. 1614) gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 2020 – 5 P 3.19 –) und wurde in dem neuen systematischen Kontext der BPersVG-Novelle lediglich klargestellt.

Das BVerwG hat in der zitierten Entscheidung zugleich ausgeführt, dass nicht nur die Wahrnehmung des Vorsitzes, sondern auch die Funktion der Stellvertretung mit dem Amt als Gruppensprecherin oder Gruppensprecher verknüpft ist und auf deren Übernahme nicht ohne Weiteres verzichtet werden kann. Vielmehr folge aus der Kandidatur und Annahme der Wahl zur Gruppensprecherin oder zum Gruppensprecher die gesetzliche Pflicht, die mit diesem Amt verknüpften Funktionen des Vorsitzes oder der Stellvertretung wahrzunehmen. Das BVerwG folgert diese Verpflichtung aus dem personalvertretungsrechtlichen Gruppenprinzip, nach dem die Geschäftsführung und die Vertretung des Personalrats nach außen entsprechend der Zwecksetzung des § 32 Absatz 2 und 3 BPersVG a. F. (§ 35 BPersVG n. F.) gerade von dem Mitglied der Gruppe – nämlich der Gruppensprecherin oder dem Gruppensprecher – wahrgenommen werden soll, das von dem Willen und Vertrauen der Mehrheit der betroffenen Gruppe getragen wird.

Die Bundesregierung hält die Erwägungen des BVerwG zum Vorrang der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher für den Personalrats-

vorsitz und dessen Stellvertretung auch für das novellierte BPersVG für anwendbar, so dass die Übernahme der Stellvertretung durch ein Ergänzungsmitglied oder ein Personalratsmitglied ohne Vorstandsamt allenfalls in engen Grenzen in Betracht kommt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die vor etwa zwei Jahren ergangene oben erwähnte Entscheidung des BVerwG noch nicht in der gängigen personalvertretungsrechtlichen Kommentierung berücksichtigt worden ist.

43. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Gibt es beim Ausländerzentralregister (AZR) die Möglichkeit für die Polizeien der Länder, bereits bestehende Eintragungen nachträglich zu präzisieren und wenn nein, ist die Schaffung einer solchen Möglichkeit geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 25. Mai 2022

Zu den durch die Polizeien der Länder genutzten Softwarelösungen zur Anbindung ihrer Landessysteme an das AZR liegen dem Bund keine gesicherten Erkenntnisse vor. Grundsätzlich ist eine Änderung bestehender Einträge des AZR auch über die Schnittstellen für polizeiliche Registrierungssysteme möglich. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft derzeit mit den Ländern, ob es hier Möglichkeiten gibt, die Nutzbarkeit noch weiter zu verbessern.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

44. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung den EU-Kandidatenstatus für die Ukraine und würde die Bundesregierung den EU-Kandidatenstatus für die Ukraine schon beim nächsten Treffen des Europäischen Rates im Juni 2022 unterstützen, wenn die EU-Kommission so einen Status empfiehlt?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Mai 2022

Im Einklang mit der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 10./11. März 2022 in Versailles hält die Bundesregierung es für notwendig, die Beziehungen zur Ukraine weiter zu stärken und unsere Partnerschaft mit ihr zu vertiefen, um sie auf ihrem europäischen Weg zu unterstützen. Die Europäische Kommission bereitet derzeit ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag der Ukraine vor, der die Bundesregierung inhaltlich nicht vorgreift.

45. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der Beteiligung von Dschihadisten, vor allem aus Syrien, an den Kampfhandlungen in der Ukraine vor (www.jungewelt.de/artikel/425646.syrien-krieg-tr%C3%BCgerischer-stillstand.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. Mai 2022**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

46. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung ein Risiko darin, dass durch die PR-Tätigkeit des Ehemanns von Außenministerin Baerbock Interessenkonflikte entstehen könnten und welche Schritte unternimmt das Auswärtige Amt gegebenenfalls, um mögliche Interessenkonflikte zu verhindern (vgl. www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_92094756/kritik-an-baerbocks-ehemann-daniel-holeflisch-wird-lobbyist.html) ?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. Mai 2022**

Die Bundesregierung verweist auf die presseöffentlichen Äußerungen zu diesem Thema. Es gab hierzu eine Erklärung des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 2. Mai 2022 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2524940#content_6) sowie eine Aussage im SPIEGEL-Interview mit der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, vom 6. Mai 2022 (www.spiegel.de/politik/deutschland/annalena-baerbock-ueber-den-ukraine-krieg-es-gibt-momente-da-hadere-auch-ich-a-163d6f80-e71f-4e5f-8984-d6843e9bd7b2).

47. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den angeblichen Massengräbern in der Nähe von Mariupol vor, zu denen nach Medienberichten von ukrainischen Vertretern vor Ort der Vorwurf erhoben worden ist, es handle sich möglicherweise um Kriegsverbrechen der russischen Armee bzw. den Militäreinheiten der pro-russischen Separatisten, was durch einen Videobeitrag auf dem Kanal von Eva Bartlett nach meiner Ansicht widerlegt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Mai 2022**

Die Darstellung, wonach entsprechende Medienberichte widerlegt seien, teilt die Bundesregierung nicht. Vor dem Hintergrund von Meldungen regelmäßiger und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Russland sowie mutmaßlicher Kriegsverbrechen durch russische Soldaten, die auf dem Territorium der Ukraine im Zuge des russischen Angriffskriegs verübt werden, und angesichts der besonderen Betroffenheit der Stadt Mariupol durch die völkerrechtswidrige Kriegsführung Russlands ist es aus Sicht der Bundesregierung plausibel, dass eine große Zahl getöteter Menschen dort begraben sein könnte.

Darüber hinaus kann die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Methodik sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

48. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Kann die Bundesregierung die Existenz von durch die USA finanzierten Biowaffenlaboren in der Ukraine ausschließen und wenn ja, auf welche Informationen stützt sich die Bundesregierung dabei (www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/forschte-die-ukraine-mit-den-usa-an-biowaffen-anhoerung-im-us-senat-befoerdert-unglaublichen-verdacht_id_66435763.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Mai 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. April 2022 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1350 verwiesen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

49. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Was haben die Bundesregierung und die EU unternommen, um sich für die Bewohner von acht palästinensischen Siedlungen in der „Feuerzone 918“/Masafer Yatta einzusetzen, deren Vertreibung und Abriss ihrer Ortschaften Anfang Mai durch den Obersten Gerichtshof Israels entschieden und durch das israelische Militär bereits begonnen wurde, und planen die Bundesregierung und die EU, offizielle Vertreter dorthin mit dem Ziel zu entsenden, sich gegen die Vertreibung der Betroffenen zu engagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. Mai 2022**

Die Bundesregierung hat ihre Sorge über die drohenden Räumungen und Abrisse palästinensischer Wohnunterkünfte in Masafer Yatta im Rahmen einer gemeinsamen Demarche mit mehreren europäischen Partnern gegenüber der israelischen Regierung ausgedrückt. Sie hat in diesem Zusammenhang Räumungen und Abrisse palästinensischer Gebäude und weiterer Infrastrukturen im Westjordanland als Hindernisse für die Umsetzung einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung im Nahostkonflikt benannt. Sie hat Israel außerdem dazu aufgerufen, seine Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu beachten und von weiteren Schritten zur Räumung der fraglichen Areale abzusehen. Diese Haltung hat die Bundesregierung in einer gemeinsamen Erklärung der Außenministerien Deutschlands, 13 weiterer EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegens am 13. Mai 2022 öffentlich bekräftigt. Der Europäische Auswärtige Dienst hat Israel am 10. Mai 2022 in einer Erklärung ebenfalls öffentlich aufgefordert, Räumungen und Abrisse in Masafer Yatta zu unterlassen, Vorgaben des humanitären Völkerrechts zu respektieren und die Zwei-Staaten-Lösung nicht zu gefährden. Am 16. Mai 2022 besuchte zudem der amtierende Leiter des deutschen Vertretungsbüros in Ramallah gemeinsam mit hochrangigen Vertretern mehrerer europäischer Vertretungsbüros und Generalkonsulate sowie der örtlichen EU-Vertretung eine der bedrohten Ortschaften in Masafer Yatta.

50. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 ergriffen, um reiseunfähige Deutsche aus der Ukraine eine Flucht zu ermöglichen bzw. inwiefern hat sie Organisationen mit einer entsprechenden Zielrichtung unterstützt (Hauptkomitee der Statistik der Ukraine, Gesamtukrainische Erfassung der Bevölkerung, Verteilung nach Nationalität und der Muttersprache, https://2001.ukrcensus.gov.ua/rus/results/nationality_population/nationality_popul1/)?“

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. Mai 2022**

Die Bundesregierung hat sich seit dem 24. Februar 2022 vielfältig dafür eingesetzt, deutschen Staatsangehörigen eine Ausreise aus der Ukraine

zu ermöglichen. So hat die Bundesregierung im Bedarfsfall individuell beraten, um eine Ausreise zu arrangieren. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission hat die Bundesregierung Züge aus Kiew organisiert, die unter anderem deutsche Staatsangehörige sicher außer Landes brachten. Zudem unterstützt die Bundesregierung humanitäre Organisationen dabei, Ausreisen aus der Ukraine zu ermöglichen.

Deutsche Staatsangehörige wurden regelmäßig durch die Bundesregierung in sogenannten Landsleutebriefen über die aktuellen Entwicklungen und Ausreisemöglichkeiten informiert. Außerdem hat die Bundesregierung in den Reise- und Sicherheitshinweisen auf die Gefährdungssituation in der Ukraine hingewiesen und deutsche Staatsangehörige zur Ausreise aufgefordert.

51. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Aufgrund welcher konkreten Begründung ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass die Ausbildung ukrainischer Soldaten in Deutschland an Waffensystemen keinen konkreten Kriegseintritt Deutschlands darstellt, obwohl dies im Sinne des Kriegsvölkerrechts zumindest möglich erscheint, und wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des Regierungssprechers, Steffen Hebestreit, der in einem Artikel wie folgt zitiert wird: „Wenn man schon mit dem Völkerrecht argumentiere, müsse man auch festhalten, dass der Überfall Russlands auf die Ukraine dem Völkerrecht widerspreche“, vor dem Hintergrund, dass nach meiner Auffassung ein Völkerrechtsbruch der russischen Föderation, den möglichen Status Deutschlands als Kriegspartei nach Kriegsvölkerrecht nicht rechtfertigen würde (www.tagesspiegel.de/politik/nach-gutachten-des-bundestags-lambrecht-sieht-in-ausbildung-ukrainischer-soldaten-keine-kriegsbeteiligung/28295660.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. Mai 2022**

Die Ukraine übt ihr individuelles Selbstverteidigungsrecht gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands aus. Waffenlieferungen und Ausbildung ukrainischer Soldatinnen und Soldaten an diesen Waffen durch Deutschland erfolgen im Rahmen völkerrechtskonformer Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine.

Nach allgemein und weltweit anerkannter Rechtsansicht ist im Völkerrecht die Schwelle zur Konfliktpartei durch eine bloße Ausbildungsmaßnahme nicht überschritten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

52. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wird aus Sicht der Bundesregierung mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Digital Services Act in der Europäischen Union am 1. Januar 2024 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz außer Kraft treten oder gibt es Teile des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, die weiter in der Bundesrepublik Deutschland gelten werden und wenn ja, welche Teile des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 24. Mai 2022**

Der Digital Services Act (DSA) wird aufgrund seiner vollharmonisierenden Wirkung weitgehend an die Stelle des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) treten. Das NetzDG wird ab dem Geltungsbeginn des DSA insoweit aufzuheben sein. Ob und gegebenenfalls welche Teile des NetzDG auch unter Geltung des DSA fortbestehen, prüft die Bundesregierung. Die Einzelheiten können erst beurteilt werden, wenn die finale Fassung zum DSA vorliegt.

53. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Inwieweit haben nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz Abgeordnete des Deutschen Bundestages ein Auskunftsrecht gegenüber Bundesministerien als obersten Bundesbehörden zu im Kalender des jeweiligen Ministerbüros dokumentierten Gesprächsterminen (nicht – Inhalten!) des jeweiligen Bundesministers/der jeweiligen Bundesministerin und inwieweit ist es zulässig, dass ein Bundesministerium einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages diese Auskunft mit Bezug auf im jeweiligen Bundesministerium „nicht geführte Statistiken“ verweigern kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 27. Mai 2022**

Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

54. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurden seit 2014 Verfolgungsermächtigungen im Sinne des 89a Absatz 4 StGB, wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten in der Ukraine, durch das Bundesministerium der Justiz erteilt (Ostukraine: Separatisten-Söldner in Deutschland verurteilt | Europa | DW | 10. Juli 2019; Ukraine-Kämpfer: Gegen Russland, und gegen das Gesetz? | Jih@d (wordpress.com)) und in wie vielen Fällen kam es im Anschluss zu einer Verurteilung aufgrund von 89a StGB?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 25. Mai 2022**

Seitens des Bundesministeriums der Justiz (und für Verbraucherschutz) wurde seit 2014 in insgesamt neun Fällen eine Verfolgungsermächtigung im Sinne des § 89a Absatz 4 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Bezug zur Ukraine erteilt, zuletzt am 19. Juni 2019. In einem Fall hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Anklage erhoben, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB geführt hat. In den übrigen acht Fällen wurden beziehungsweise werden die Ermittlungen durch die Landesstaatsanwaltschaften geführt. Hierzu kann die Bundesregierung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Auskunft geben.

55. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Alexander W. in Idar-Oberstein am 18. September 2021 Erkenntnisse und Informationen mit ausländischen Stellen bspw. betreffend die Kontakte des inzwischen angeklagten Täters ins Ausland und seiner Kommunikation mit Personen im Ausland ausgetauscht (vgl. www.spiegel.de/panorama/justiz/idar-oberstein-toedliche-tankstellenattacke-was-chats-mit-dem-schwager-ueber-den-schuetzen-verraten-a-f4bd335a-4eed-452f-aa80-32fc32443dab) oder Rechtshilfeersuchen zu möglichen Mittätern oder Unterstützern des inzwischen angeklagten Täters an andere Staaten gestellt (bitte auflisten nach Datum, welche Rechtshilfeersuchen an bzw. Informationsaustausch mit welchen Ländern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 25. Mai 2022**

Zu auf Landesebene geführten Strafverfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

56. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die, zunächst bis 25. Mai 2022 befristete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, zu verlängern bzw. wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ab 26. Mai 2022 rechtlich weiter gelten (wenn nein, bitte begründen); und woran würde sich der Schutzstandard betrieblicher Infektionsprophylaxe beim Wegfall beider Regelungen zukünftig bemessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Mai 2022

Angesichts des beständigen Abklingens der Infektionszahlen besteht derzeit kein Anlass, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung über den 25. Mai 2022 hinaus zu verlängern. Damit tritt zugleich die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel außer Kraft, da diese an die Geltungsdauer der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung gebunden ist.

Allerdings ist auch weiterhin mit regionalen und betrieblichen COVID-19-Ausbrüchen zu rechnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereitet aktuell Empfehlungen in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen vor, die den Arbeitgebern und Beschäftigten Hinweise geben, welche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes sich zur Vermeidung und Begrenzung von betrieblichen Infektionsausbrüchen empfehlen und auf welchen Rechtsgrundlagen diese umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das weitere Infektionsgeschehen beobachten und gegebenenfalls bei einer sich verschärfenden Lage die notwendigen regulativen Maßnahmen zeitgerecht auf den Weg bringen.

57. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung in Zukunft, den Datenschutz für Arbeitnehmer besser zu gewährleisten im Falle weiterer Krisenlagen, vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Verschärfungen des Infektionsschutzgesetzes und der entsprechenden Arbeitsschutzverordnungen während der Corona-Laufzeit Arbeitgeber nicht nur Einsichtnahme in den Gesundheits- und Impfstatus ihrer Arbeitnehmer erhielten, sondern nach Ansicht der Fragesteller sogar gezielt medizinische Eingriffe wie z. B. Behandlung mit experimentellen Impfstoffen fordern konnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Mai 2022

Der Schutz der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein hohes Gut und gewinnt in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt weiter an Bedeutung. Der Koalitionsvertrag sieht die Schaffung von Re-

gelingen zum Beschäftigtendatenschutz vor, um Rechtsklarheit für Arbeitgeber und Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten effektiv zu schützen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird den Koalitionsvertrag gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und Heimat zügig umsetzen. Dabei werden insbesondere auch durch den Einsatz neuer Technologien, wie Künstliche Intelligenz, entstehende Herausforderungen in den Blick genommen und geprüft.

Auch in gesundheitsbezogenen Krisenlagen wird der Datenschutz nach Maßgabe des allgemeinen Datenschutzrechtes und der ggf. speziellen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gewährleistet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, soweit für den Infektionsschutz erforderlich, ist insbesondere im IfSG geregelt. Wie bei den aktuellen Regelungen im IfSG wird auch bei zukünftigen Fortschreibungen jeweils die fachliche Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Der erforderliche Interessenausgleich zwischen pandemiebedingter Notwendigkeit der Datenverarbeitung und den berechtigten Interessen der Beschäftigten wird so gewährleistet.

Sofern mit dem letzten Teil der Frage die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes gemeint ist, so handelt es sich hier lediglich um eine Pflicht zur Vorlage von Impf- oder Genesenennachweisen durch Personen, die in bestimmten Unternehmen und Einrichtungen tätig sind oder tätig werden sollen. Belange von Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden durch einen Ausnahmetatbestand im § 20a Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes berücksichtigt. Die Grundrechtskonformität der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wurde jüngst durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21).

58. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Wie ist der Sachstand beim Härtefallfonds für die Spätaussiedler, Ostrentner und jüdischen Kontingentflüchtlinge, der zum Ende der vergangenen Wahlperiode mit den Ländern erfolgreich verhandelt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Mai 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode wurde vereinbart, den geplanten Fonds aus der 19. Wahlperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung auch für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler umzusetzen. Diese Verabredung knüpft an die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und an die Vorarbeiten aus der vergangenen Wahlperiode an. Die Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeiteten Eckpunkten für einen Härtefallfonds sind noch nicht abgeschlossen, insbesondere die Frage der Finanzierung des geplanten Fonds ist noch nicht geklärt. Zur Umsetzung der Verabredung im Koalitionsvertrag strebt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der bishe-

rigen Diskussionen die zügige Umsetzung des Härtefallfonds gemeinsam mit den Ländern an.

59. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wann verlängert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 20. März 2022, die am 25. Mai 2022 ausläuft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Mai 2022

Angesichts des beständigen Abklingens der Infektionszahlen besteht derzeit kein Anlass, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung über den 25. Mai 2022 hinaus zu verlängern. Damit tritt zugleich die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel außer Kraft, da diese an die Geltungsdauer der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung gebunden ist.

Allerdings ist auch weiterhin mit regionalen und betrieblichen COVID-19-Ausbrüchen zu rechnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereitet aktuell Empfehlungen in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen vor, die den Arbeitgebern und Beschäftigten Hinweise geben, welche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes sich zur Vermeidung und Begrenzung von betrieblichen Infektionsausbrüchen empfehlen und auf welchen Rechtsgrundlagen diese umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das weitere Infektionsgeschehen beobachten und gegebenenfalls bei einer sich verschärfenden Lage die notwendigen regulativen Maßnahmen zeitgerecht auf den Weg bringen.

60. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass die Bundesregierung nicht dafür gesorgt hat, dass die Richtlinie über die Entsenderegeln für Lkw-Fahrer (EU/2020/1057) in der Bundesrepublik Deutschland fristgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde, und die EU-Kommission der Bundesrepublik Deutschland ein Mahnschreiben zugestellt hat (www.dvz.de/rubrik/en/politik/detail/news/eu-kommission-macht-druck-bei-umsetzung-des-mobilitaetspakets.html) und inwiefern besteht für entsandte Lkw-Fahrer zur Zeit die Möglichkeit Ansprüche, die sich aus den neuen Entsenderegeln für Lkw-Fahrer ergeben, in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich geltend zu machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Mai 2022

Durch die Regelungen in Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 werden besondere Vorgaben für die Entsendung von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern festgesetzt. Grundsätzlich regelt das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) die branchenunabhängig einheitliche Anwendung der Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden. Ziel des AEntG ist dabei die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gewährleistung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen. Durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 werden bestimmte Transportarten von der Anwendbarkeit des Entsenderechts ausgenommen.

Die vorgegebene Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie endete zum 2. Februar 2022. Nach Ablauf der Frist wurden gegen die Bundesrepublik Deutschland und 21 weitere Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1057 eingeleitet. Der Bundesrepublik Deutschland wurde ein entsprechendes Mahnschreiben übersendet. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Entwurf zur Umsetzung der entsprechenden Regelungen.

Es ist bereits nach zurzeit geltender Rechtslage sichergestellt, dass entsandte Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber vor den nationalen Arbeitsgerichten geltend machen können.

61. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD)
- In welcher Höhe belief sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum einen die durchschnittliche Rentenhöhe von Spätaussiedlern, die lediglich Leistungen nach dem Fremdrentengesetz beziehen und zum zweiten für diese Personengruppe, die neben Leistungen nach dem Fremdrentengesetz außerdem Renten aus anderen gesetzlichen Renten beziehen (bitte für die Jahre 2000, 2005, 2010, 2015, 2020 und 2021 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 25. Mai 2022

Die Rentenzahlbeträge von Aussiedlern und Spätaussiedlern mit enthaltenen Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sind in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung zum Rentenbestand erst ab dem Jahr 2010 verfügbar. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge beziehen sich auf die gesamte Versicherungszeit, das heißt, sie beruhen nicht nur auf FRG-Zeiten, sondern ggf. auch auf in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten. Differenzierte Daten entsprechend der Fragestellung liegen nicht vor. Der nachfolgenden Tabelle können die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge mit Anwendung des Fremdrentenrechts entnommen werden. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten vor.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Renten mit Anwendung des Fremdrentenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten, Rentenbestand am 31. Dezember

| Berichtsjahr | durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro) |
|--------------|---|
| 2010 | 693 |
| 2015 | 761 |
| 2020 | 894 |

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

62. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Umfang der Flughafen Leipzig/Halle seit dem 1. Januar 2022 für militärische Zwecke genutzt wurde (bitte nach Nutzerin und Nutzer, Zweck der Nutzung und Umfang aufschlüsseln), und inwiefern ist eine stärkere militärische Nutzung seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, beispielsweise aber nicht ausschließlich als Verladeort für Waffenlieferungen direkt oder über Drittländer an die Ukraine (bitte nach Anzahl der militärischen Flugtransporte und Umfang aufschlüsseln), festzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 23. Mai 2022

Die Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle durch die Bundeswehr beschränkt sich auf die militärische oder gewerbliche Anlieferung bzw. den Abtransport von Material im Straßentransport und die Nutzung von gewerblichen Lufttransportkapazitäten.

Deutschland nutzte gewerbliche Lufttransportkapazitäten im Rahmen der Unterstützung der Ukraine. Darüber hinaus wurde mittels gewerblicher Lufttransportkapazitäten die Unterstützung von Übungsvorhaben sowie die Folgeversorgung für Missionen auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zur Nutzung gewerblicher Lufttransportkapazitäten für militärische Transporte durch Partnernationen.

63. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Kann das Bundesministerium der Verteidigung verbindlich garantieren, dass die im Prozess der Beschaffung eines schweren Transporthubschraubers befindlichen Modelle CH-47F von Boeing und CH-53K von Sikorsky einschließlich der Fähigkeit der Luftbetankung uneingeschränkt und zeitgerecht vom Luftfahrtamt der Bundeswehr für den sicheren Flugbetrieb in der Bundeswehr zugelassen werden und wenn ja, wieviel Zeit und Geld wird der Zulassungsprozess in Anspruch nehmen und inwiefern unterscheidet sich der Zulassungsprozess für die beiden Modelle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. Mai 2022

Für die nationale luftfahrtrechtliche Zulassung der zur Auswahl stehenden Schweren Transporthubschrauber ist grundsätzlich eine Abstützung auf Zulassungsaussagen der zuständigen U.S.-Zulassungsbehörde vorgesehen.

Der Umfang der nationalen Musterprüfung ist abhängig vom Stand des Zulassungsprozesses der für das jeweilige Hubschraubermuster zuständigen U.S.-Zulassungsbehörde.

Beide in Rede stehenden Hubschraubermuster verfügen derzeit noch über keine vollumfängliche luftfahrtrechtliche Zulassung, dennoch wäre ein zeitgerechter Abschluss des nationalen Zulassungsprozesses bis zur möglichen vollständigen Aufnahme des Flugbetriebs in Deutschland zu erwarten.

Dabei würde eine frühzeitige und transparente Einbindung der deutschen Zulassungsbehörde in den Zulassungsprozess der jeweiligen U.S.-Zulassungsbehörde von hoher Bedeutung sein.

64. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Truppenkontingente ukrainischer militärischer Verbände, Armee, Nationalgarde oder Zivilschutz werden durch die Bundeswehr an aus Deutschland gelieferten Waffensystemen und nach Kenntnis der Bundeswehr von Armeeingehörigen anderer NATO-Mitgliedstaaten auf deutschem Boden ausgebildet und kann die Bundesregierung ausschließen, dass darunter auch Mitglieder des Asow-Regiments und anderer rechtsgerichteter militärischer Verbände sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 24. Mai 2022

Seit dem 11. Mai 2022 werden Angehörige der ukrainischen Streitkräfte gemeinsam durch die Bundeswehr und niederländische Streitkräfte verwendungsbezogen an der Panzerhaubitze 2000 ausgebildet.

Die Auswahl des auszubildenden Personals liegt allein in der Verantwortung des ukrainischen Verteidigungsministeriums.

Die Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte durch NATO-Mitgliedstaaten erfolgt ausschließlich in deren Verantwortung.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

65. Abgeordneter
Joachim Wundrak
(AfD)
- Wann hat die im am 28. April beschlossenen Antrag (Bundestagsdrucksache 20/1550) geforderte und laut Angaben des Pentagon bereits stattfindende Ausbildung ukrainischer Soldaten in Deutschland begonnen und welchen Umfang hat sie (bitte unter Angabe der zu Grunde liegenden Vereinbarung und/oder Rechtsgrundlage; www.defense.gov/News/News-Stories/Article/Article/3015610/us-troops-train-ukrainians-in-germany/).

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 23. Mai 2022

Die USA haben presseöffentlich mitgeteilt, dass sie in US-Militäreinrichtungen in Deutschland seit Ende April 2022 Angehörige der ukrainischen Streitkräfte ausbilden. Die Ausbildungsmaßnahmen stehen in Zusammenhang mit US-Hilfspaketen; sie sollen die Verteidigungs- und Ausbildungskapazitäten der Ukraine verbessern. Die Ausbildung durch westliche Staaten, hier der USA, erfolgt ausschließlich in deren jeweiliger Verantwortung. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf den Umfang der Ausbildung betreffenden Teil der Frage könnte die Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte erschweren, ggf. gefährden.

Das Aufenthaltsrecht richtet sich insoweit nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den übrigen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) sowie des Abkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags über die Rechtstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (sog. NATO-Truppenstatut).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

66. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt des Jahres 2021 im Vergleich zu den Jahren 2020, 2019, 2018 die prozentuale Veränderung der Lebensmittelpreise in Deutschland dar, unterschieden nach insgesamt, Obst, Fleischwaren, Gemüse, Fischwaren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 23. Mai 2022**

Die prozentuale Veränderungen der Lebensmittelpreise ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Ausgewählte Teilindizes für Nahrungsmittel | | | | | | | |
|---|-------|-------|-------|-------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland | | | | | | | |
| 2015 = 100 | | | | | | | |
| Gliederung | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | %-Veränd. 2021 zu 2018 | %-Veränd. 2021 zu 2019 | %-Veränd. 2021 zu 2020 |
| Nahrungsmittel u. alkoholf. Getränke | 106,0 | 107,2 | 109,7 | 113,1 | 6,7 | 5,5 | 3,1 |
| Obst | 109,9 | 106,3 | 113,8 | 115,7 | 5,3 | 8,8 | 1,7 |
| Gemüse | 104,4 | 111,0 | 110,7 | 115,0 | 10,2 | 3,6 | 3,9 |
| Fleisch und Fleischwaren | 104,3 | 107,5 | 114,1 | 117,5 | 12,7 | 9,3 | 3,0 |
| Fisch, Fisch- waren und Meeresfrüchte | 108,5 | 112,0 | 113,4 | 115,5 | 6,5 | 3,1 | 1,9 |

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

67. Abgeordneter
**Maximilian
Mörseburg**
(CDU/CSU)

Wie lautet der aktuelle Umsetzungsstand der EU Richtlinie „RICHTLINIE (EU) 2019/1158“ vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige in Anbetracht der Umsetzungsfrist bis zum 1. August 2022 und wird die Bundesregierung den in der Richtlinie vorhergesehenen Anspruch auf zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub anlässlich der Geburt eines Kindes mit der Vergütung des in Deutschland entsprechenden Krankengeldes eins zu eins in nationales Recht umsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 24. Mai 2022**

Ein vom Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates soll in Kürze im Bundeskabinett beschlossen werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die wenigen, noch offenen Vorgaben der sog. „Vereinbarkeitsrichtlinie“ in das deutsche Recht umzusetzen:

- Hinsichtlich der Elternzeit wird eine Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitsregelungen eingeführt.
- Im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz wird für Arbeitgeber von Kleinbetrieben die Verpflichtung eingeführt, Anträge der Beschäftigten auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine Freistellung nach dem Pflegezeit- sowie Familienpflegezeitgesetz innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags zu beantworten und im Fall der Ablehnung zu begründen.
- Des Weiteren wird für Beschäftigte in Kleinbetrieben, die mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung nach dem Pflegezeit oder Familienpflegezeitgesetz vereinbaren, ein Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistellung eingeführt.
- Die Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird erweitert im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierungen, die unter die Richtlinie fallen.

Deutschland ist – aufgrund der bereits bestehenden, umfassenden Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld – nach der EU-Richtlinie zwar nicht verpflichtet, die mindestens zehntägige Partnerfreistellung nach Geburt des Kindes der Beschäftigten umzusetzen. Die Koalitionspartner haben sich im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode jedoch dazu bekannt, eine zweiwöchige Partnerfreistellung nach Geburt einzuführen. Dies wird im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsvorhabens noch in diesem Jahr angestrebt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

68. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankenhäuser in Bayern haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Pflegepersonaluntergrenzen seit Bestehen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung nicht eingehalten und wie viele Monate haben Krankenhäuser in Bayern die Pflegepersonaluntergrenzen nicht eingehalten (bitte Gesamtzahl Krankenhausmonate angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Mai 2022

Der Bundesregierung liegen zu der Frage, wie viele Krankenhäuser in Bayern die Pflegepersonaluntergrenzen seit Bestehen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung nicht eingehalten haben und wie viele Monate Krankenhäuser in Bayern die Pflegepersonaluntergrenzen nicht eingehalten haben, keine Daten vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Nachweisdaten zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nicht auf Krankensebene, sondern monatsweise schichtbezogen

(Tag- und Nachtschicht) auf Stationsebene an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhausbereich erfolgen.

69. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wird die Corona-Warn-App im Kampf gegen die Pandemie und die bevorstehende fünfte Welle weiter optimiert und wenn ja, mit welchen Weiterentwicklungen und Mitteln, wird dabei die Begegnungserfassung präziser und effizienter gestaltet, wenn ja, um welche Elemente, wenn nein, in welcher Form soll die Corona-Warn-App für die Pandemiebekämpfung künftig genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Mai 2022

Die Corona-Warn-App (CWA) wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) kontinuierlich evaluiert. Vor allem bei verhältnismäßig niedrigen Inzidenzen zeigt sich durch die persönliche Unterstützung eine hohe Wirksamkeit zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Derzeit werden verschiedene Handlungsoptionen für die weitere Nutzung der CWA intensiv diskutiert. Aufgrund zusätzlicher epidemiologischer Erkenntnisse und aufgrund eines sich kontinuierlich verändernden Anforderungsprofils unterlag die CWA seit dem Launch im Jahr 2020 einem stetigen Weiterentwicklungsprozess. In einer zeitnahen Weiterentwicklung sind Anpassungen bei den COVID-Zertifikaten geplant, um technisch ablaufende Zertifikate neu auszustellen.

Eine Änderung der Funktionalität der Kontaktnachverfolgung ist aktuell nicht vorgesehen.

70. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Plant die Bundesregierung vor dem Herbst eine eigene, repräsentative Untersuchung zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz in der Gesamtbevölkerung, ohne auf bestehende regionale oder ältere Untersuchungen (wie hier: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AK-Studien/Ergebnisse.html) zurückzugreifen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 24. Mai 2022

Bezüglich der Notwendigkeit, weitere großangelegte seroepidemiologische Studien durchzuführen, ist anzumerken, dass es bereits mehrere laufende beziehungsweise abgeschlossene seroepidemiologische Studien gibt, deren Erkenntnisse kontinuierlich vom Robert Koch-Institut (RKI) ausgewertet werden.

Während seroepidemiologische Studien zu Beginn der Pandemie von großem Interesse waren, ist die Notwendigkeit, weitere seroepidemiologische Studien zu initiieren nicht eindeutig: die Konzentration von Antikörpern nach einer Impfung und/oder Infektion ist nach einer gewissen

Zeit rückläufig und kann dann bei einem Anteil der Teilnehmenden nicht mehr nachgewiesen werden. Dies trifft vor allem auf Antikörper gegen Nukleokapsid zu, die für die Unterscheidung von durch Impfung beziehungsweise durch Infektion gebildeten Antikörper verwendet würden. Zudem hat der reine Nachweis des Antikörperstatus keine Aussagekraft bezüglich der Ausprägung des Immunschutzes: Der Immunschutz wird durch Antikörper und durch Komponenten der zellulären Immunität (T-Zellen) vermittelt und kann individuell unterschiedlich sein. Zahlreiche asymptomatisch infizierte Personen oder solche mit mildem COVID-19-Verlauf entwickeln eine T-Zell-Antwort, auch, wenn bei diesen Personen keine Antikörper nachweisbar sind. Eine Person kann die also Erkrankung durchgemacht haben und dennoch keine messbaren Antikörper entwickeln. Umgekehrt kann ein Antikörpertest nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausfallen, obwohl keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag oder -liegt. Bisher ist nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sogenanntes serologisches Korrelat). Assays zur Messung der SARS-CoV-2 spezifischen T-Zell-Antwort sind für den Einsatz repräsentativen Studien nicht praktikabel; ihre Aussagekraft ist eingeschränkt aufgrund der noch limitierten Datenlage sowie aufgrund von Interferenzen mit der durch saisonale Coronaviren induzierten T-Zellreaktivität.

Aus den geschilderten Gründen ist die Aussagekraft von repräsentativen Untersuchung zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz in der Gesamtbevölkerung zu einem späten Zeitpunkt des Pandemieverlaufs nur bedingt aussagekräftig.

71. Abgeordneter **Axel Müller** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vergütung von Leistungen aus den Bereichen Geburtshilfe und Frauenheilkunde aus dem DRG-Entgeltsystem auszugliedern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Mai 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, kurzfristig für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung für die Kinderheilkunde und Geburtshilfe zu sorgen. Um die notwendigen Reformen im Krankenhausbereich vorzubereiten, wurde – ebenfalls wie im Koalitionsvertrag vereinbart – eine Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung eingerichtet. Die Kommission hat am 12. Mai 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird sich mit einzelnen Fragestellungen sowie Themen insbesondere zur Krankenhausplanung und -finanzierung auseinandersetzen und Stellungnahmen erarbeiten. Das betrifft auch die Finanzierung der Kinderheilkunde und Geburtshilfe. Die einschlägigen Empfehlungen der Regierungskommission bleiben abzuwarten.

72. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Gibt es im Rahmen möglicher Krankenhausreformen Bestrebungen seitens der Bundesregierung, die Vorhaltekosten zu erstatten, die mit der Neuausrichtung der jeweiligen Häuser verbunden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Mai 2022

Um die notwendigen Reformen im Krankenhausbereich anzugehen, wurde – wie im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart – im Mai 2022 eine Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung eingerichtet. Sie soll insbesondere Leitplanken für eine auf Leistungsgruppen und auf Versorgungsstufen basierende und sich an Kriterien wie der Erreichbarkeit und der demographischen Entwicklung orientierende Krankenhausplanung erarbeiten. Des Weiteren soll sie auch Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung vorlegen, die das System um ein nach Versorgungsstufen differenziertes System von Vorhaltepauschalen ergänzt. Die Beratungen und Empfehlungen hierzu sind zunächst abzuwarten, bevor der politische Reformprozess beginnt.

73. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Verfolgt die Bundesregierung Pläne, die in Bayern bereits bestehenden, nach meiner Überzeugung erfolgversprechenden innovativen Forschungs- und Versorgungsansätze der Integrativen Medizin zum Post-Covid-Syndrom (vgl. etwa hier: www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-bayern-foerdert-innovative-therapien-bei-der-behandlung-von-post-covid/) bundesweit auszuweiten, und wenn ja, welche, und plant die Bundesregierung dabei, neben der Naturheilkunde weitere Ansätze der Komplementärmedizin mit einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Mai 2022

Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, will die Bundesregierung zur weiteren Erforschung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung rund um die Langzeitfolgen von Covid-19 sowie für das chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) ein deutschlandweites Netzwerk von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen schaffen. Dabei kann die Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten in Deutschland mit der Evidenzgenerierung verknüpft werden.

Im Bundesministerium für Gesundheit wird derzeit ein Arbeitsstab „Long-COVID“ geschaffen, in dem unter anderem Fragen der bedarfsgerechten Versorgung bearbeitet werden.

74. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung, dass Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Öffentlichen Verkehrsmitteln in Deutschland noch verpflichtend, nachdem sogar Bundesverkehrsminister Volker Wissing für eine Abschaffung der Maskenpflicht in Bus, Bahn oder Flugzeug ist (www.tagesschau.de/inland/wissing-fuer-ende-maskenpflicht-oeffentliche-verkehrsmittel-101.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. Mai 2022

Die Vorschrift des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die eine bundesweite Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr regelt, gilt bis zum Ablauf des 23. September 2022. Dies gilt auch für die Vorschrift des § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b IfSG, die den Ländern die Regelung einer Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr ermöglicht. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob eine Anpassung der geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendig erscheint.

75. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung die Akademisierung des Pflegeberufs stärken, auch vor dem Hintergrund um diesen mit der Perspektive auf einen akademischen Bachelor-Abschluss für junge Menschen mit Abitur attraktiver zu gestalten (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Seite 64: „Die akademische Pflegeausbildung stärken wir gemeinsam mit den Ländern.“) ?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. Mai 2022

Die Attraktivität der Ausbildung ist elementar für die Stärkung der Pflege. Dazu gehört auch die akademische Pflegeausbildung. Als wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums gilt dessen Finanzierbarkeit. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung insbesondere zum Ziel gesetzt, Regelungslücken auch dort zu schließen, wo Pflegefachkräfte im Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten (vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 64). Daneben begleitet die Bundesregierung die weitere Umsetzung der Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 bis 2023)“ im Handlungsfeld 1,1.4, zur hochschulischen Ausbildung von Pflegefachpersonen durch die dort jeweils genannten Vereinbarungspartner (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/191129_KAP_Gesamttext_Stand_11.2019_3._Auflage.pdf – S. 22).

Der Umsetzungsstand dieser Vereinbarungen wird ein Schwerpunkt des zweiten Zwischenberichts zur Ausbildungsoffensive Pflege sein, der im Jahr 2022 veröffentlicht wird.

76. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber wie die aktuelle absolute Zahl der schwerwiegenden Nebenwirkungen der COVID-19 Impfstoffe ist, die im aktuellen Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Institutes, nicht mehr als absolute Zahl aufgeführt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Mai 2022

Im aktuellen Sicherheitsbericht (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-22.pdf) wurden zur besseren Übersichtlichkeit die Melderaten (Verdachtsfälle pro 1.000 Impfungen) zu schwerwiegenden Nebenwirkungen anstelle absoluter Zahlen dargestellt. Die absolute Zahl der Meldungen über den Verdacht einer schwerwiegenden Nebenwirkung kann aus den Angaben errechnet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

77. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung als Anteilseigner der Flughafen München GmbH den Verkauf einer Fläche an den privaten Investor SWMunich Real Estate GmbH zwecks Bau einer Event-Arena am Flughafen München, nachdem sich der Bund als Anteilseigner mit Hinweis auf den anstehenden Wechsel in der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Abstimmung seinerzeit enthielt und die Abstimmung trotz eines Vertagungswunsches stattfand und wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der Stadt München, demnach „unüberschaubare Kosten“ auf den Münchner Flughafen mit einer 20 000 Besucher fassenden Arena zukämen (Quelle: www.br.de/nachrichten/bayern/weichen-fuer-event-arena-am-muenchner-flughafen-gestellt,Sptx9Rq)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 25. Mai 2022

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der geplante Verkauf der Fläche für die Flughafen München GmbH (FMG) wirtschaftlich.

78. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Im Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Aktenzeichen L 11/154.2/2-02/20) zum Thema „Sechs Monate Vollsperrung der Rahmedetalbrücke auf der BAB45“ im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 2022 ist der Antwort zu Frage 7 zu entnehmen, dass für die „etwaige Anpassung nationaler Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung [...] zunächst eine belastbare Bewertung der komplexen europarechtlichen Regelungen“ erforderlich sei: Auf welche konkrete „komplexen europarechtlichen Regelungen“ bezieht sich diese Bewertung und wann erfolgt diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 23. Mai 2022**

Es wird auf die Antworten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) auf Ausschussdrucksache 20(15)48 verwiesen. Änderungen der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau oder der Änderung von Bundesfernstraßen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sowie der Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der vorgenannten Richtlinie genügen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

79. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wann im Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN II) zuletzt eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde und was diese ergeben hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 27. Mai 2022**

Nach § 19a des Atomgesetzes (AtG) ist alle zehn Jahre eine umfassende Sicherheitsüberprüfung des jeweiligen Atomkraftwerks vorgesehen. Danach wäre diese für das Kraftwerk Neckarwestheim II (GKN II) bis Ende des Jahres 2019 durchzuführen und die Ergebnisse vorzulegen gewesen. Diese Überprüfungspflicht ist nach der gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Beendigung des Leistungsbetriebs bis spätestens Ende 2022 entfallen. Deshalb wurde auch für das GKN II keine gesetzliche Sicherheitsüberprüfung vorgenommen.

Im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg für die Jahre 2011 bis 2016 und zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU Baden-Württemberg für die

Jahre 2016 bis 2021 wurde eine gesonderte Überprüfung auf Basis des neuen kerntechnischen Regelwerks vereinbart.

Diese sogenannte „erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ ist bislang noch nicht beendet aber weit fortgeschritten. Sich hieraus ergebende Maßnahmen wurden bzw. werden nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg umgesetzt.

Die gesonderte Überprüfung im Hinblick auf das neue kerntechnische Regelwerk („Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“) ist von einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung nach § 19a des Atomgesetzes zu unterscheiden, ersetzt diese nicht und hat es lediglich in den baden-württembergischen Atomkraftwerken gegeben.

80. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)

Wie vereinbart das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz seine Antwort auf meine mündliche Frage (Nr. 5) vom 11. Mai zu Sicherheitsaspekten der Laufzeitverlängerung von AKWs mit den Aussagen von Carsten Müller, Standortleiter Isar 2, bei einer Expertenanhörung im Bayerischen Landtag am 12. Mai und Ludwig Kohler, Abteilungsleiter Atom im Bayerischen Umweltministerium, nach denen ein Weiterbetrieb über den 31. Dezember 2022 hinaus „technisch problemlos möglich sei“ und man „die Sicherheitsüberprüfungen auch jetzt noch, im laufenden Betrieb“ machen könne und welche Analysen und schriftlichen Stellungnahmen seitens der Kraftwerksbetreiber liegen der Einschätzung des BMU zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 27. Mai 2022

Der gemeinsame Prüfvermerk des BMUV und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Debatte um die Laufzeiten von deutschen Atomkraftwerken vom 7. März 2022 bezieht sich nicht auf rein technische Probleme, sondern behandelt insbesondere Fragen der Sicherheit, der Brennstoffversorgung, der Personalplanung und der durchzuführenden Prüfungen. Die Sicherheitsüberprüfung nach § 19a des Atomgesetzes, ihre Begutachtung und die behördliche Beurteilung der Notwendigkeit von Maßnahmen nimmt nach bisheriger Praxis mehrere Jahre in Anspruch. Auch bei einer parallel zu einer Laufzeitverlängerung durchgeführten Sicherheitsüberprüfung besteht bis zu ihrem Abschluss keine Gewissheit über die Prüfungsergebnisse und eventuell notwendige Maßnahmen. Unter anderem deshalb hat der zuständige Abteilungsleiter des BMUV in der genannten Anhörung auf die Risikoerhöhung bei einer Laufzeitverlängerung hingewiesen.

Die maßgeblichen Erkenntnisse sind im Prüfvermerk vom 7. März 2022 dargelegt. Beide Ministerien kommen darin zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung der Laufzeiten nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Sicherheit der Stromversorgung in Deutschland leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten, verfassungsrechtlichen und sicher-

heitstechnischen Risiken. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke nicht zu empfehlen.

Der Prüfvermerk wurde auf der Grundlage von Gesprächen mit den Betreibern der deutschen Atomkraftwerke (CEOs von E.ON, RWE und Energie Baden-Württemberg AG) und insbesondere den Erkenntnissen erstellt, welche bei den Bundesministerien aufgrund ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Zuständigkeit für die nukleare Sicherheit auf der einen Seite und der Energieversorgung auf der anderen Seite bestehen.

Die Betreiber haben gegenüber dem BMUV und dem BMWK darauf hingewiesen, dass eine Laufzeitverlängerung für sie nur sinnvoll sei, wenn entweder die Prüftiefe der grundlegenden Sicherheitsanalyse verringert würde oder auf weitreichende Nachrüstungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Sicherheitsüberprüfung ergeben könnten, verzichtet würde. Für den Fall, dass der Staat in der aktuellen Lage einen Weitertrieb zur Absicherung der Versorgungssicherheit für nötig erachtet, haben die Betreiber weiterhin mitgeteilt, dass dann die Bundesregierung die volle Kontrolle und Verantwortung für Investitionen, Kosten, Erträge sowie Verfahrensumfang und -tiefe auf der sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Seite übernehmen müsse. Ein solcher Betrieb der Anlagen in unmittelbarer Staatsverantwortung kommt nicht in Betracht.

Eine Absenkung des Sicherheitsniveaus ist für das BMUV, das die Aufsicht nach Atomrecht und den hohen grundrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten hat, nicht zu vertreten.

81. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „Health Impact of 5G“ der Scientific Foresight Unit (STOA) des Europäischen Parlaments, insbesondere im Hinblick auf die möglichen negativen Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, sowie möglicherweise krebsauslösenden Effekte von 2G bis 4G, und die Abwesenheit von adäquaten Studien zu gesundheitlichen Auswirkungen von 5G (Quelle: [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU\(2021\)690012_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf), 6. Conclusions) und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung, insbesondere auch auf EU-Ebene, ergreifen, um die in der Studie aufgezeigten gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Mobilfunkkommunikation auf Menschen einzudämmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 24. Mai 2022**

Das in der Frage genannte Dokument („STOA-Bericht“) ist eine persönliche Ausarbeitung der Autorin. Der Bericht wurde nicht unabhängig extern begutachtet und erfüllt damit auch nicht grundlegende Ansprüche wissenschaftlicher Qualitätssicherung. Überdies schränken methodische und inhaltliche Schwächen seine Aussagekraft und die Validität der Schlussfolgerungen ein. Im wissenschaftlichen Diskurs erfährt er wenig Beachtung.

Da bezüglich der Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen zu einigen Endpunkten viele Studien von sehr heterogener Qualität vorliegen, hat die Weltgesundheitsorganisation systematische Reviews in Auftrag gegeben (u. a. zu den Themen Krebs und Fruchtbarkeit). Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird noch im Jahr 2022 erwartet.

Bei dem STOA-Bericht hingegen wurden Auswahl und Bewertung der Artikel der Einschätzung der Autorin überlassen.

Für die Einschätzung der Karzinogenität bewertet die Autorin vor allem die Studie des National Toxicology Program der USA (sog. NTP-Studie, https://ntp.niehs.nih.gov/ntp/htdocs/lt_rpts/tr595_508.pdf und https://ntp.niehs.nih.gov/ntp/htdocs/lt_rpts/tr596_508.pdf) und die sog. Ramazzini-Studie (L. Falcioni et al., Environmental Research 165 (2018): 496-503) als ausschlaggebend. Das entspricht nicht wissenschaftlichen Gepflogenheiten, da die Autorin gleichzeitig auch Autorin der Ramazzini-Studie ist. Vielmehr müssen derartige Beurteilungen durch ein interdisziplinär besetztes wissenschaftliches Gremium vorgenommen werden, das alle verfügbaren Untersuchungen berücksichtigt.

Aus Sicht der Bundesregierung sind nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der Grenzwerte keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen der elektromagnetischen Felder des Mobilfunks zu erwarten. Die Auffassung teilt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer aktuellen Stellungnahme „Elektromagnetische Felder des Mobilfunks im Zuge des aktuellen 5G-Netzausbaus – Technische Aspekte und biologische Wirkungen im unteren Frequenzbereich (FR1, bis ca. 7 GHz)“ (www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2021/2021-12-10_Stgn_5G_Mobilfunk.html?nn=2829038). Es bedarf im Bereich der elektromagnetischen Felder des Mobilfunks allerdings weiterer Forschung, um die wissenschaftlichen Unsicherheiten weiter zu reduzieren; die genannte SSK-Stellungnahme enthält dazu Vorschläge.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

82. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, dass angesichts einer erfolgreichen Nutzung des Sozialkreditsystems in China, ein solches Systems auch in Deutschland zur flächendeckenden und kontinuierlichen Überwachung der Bürger eingeführt wird (www.welt.de/politik/deutschland/plus/323208591/Bonussystem-fuer-Buerger-Anreiz-fuer-richtiges-Verhalten-heikle-Ideen-im-Auftrag-der-Regierung.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 27. Mai 2022**

Die Bundesregierung plant keine Einführung eines Sozialkreditsystems.

In der Fragestunde am 18. Mai 2022 wurde diese Frage bereits umfassend beantwortet. Es wird daher auf die Antwort der Bundesregierung zu der Mündlichen Frage Nummer 3 des Abgeordneten Stephan Brandner der Fraktion der AfD (Plenarprotokoll 20/036) verwiesen.

83. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie steht aus Sicht der Bundesregierung die Prognose auf Basis eines Mikrosimulationsmodells des Fraunhofer Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT), wonach durch die Erhöhung der Einkommensfreibeträge im Rahmen der 27. Novellierung des BAföG lediglich die Gefördertenquote von 1,29 Prozent für 2023 ansteigen wird (vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/1369, Antwort zu Frage 9), im Einklang mit der aus dem 22. BAföG-Bericht gezogenen Konsequenz der Bundesregierung, dass das BAföG wieder verstärkt die untere Mittelschicht erreichen müsse und auch dem Ursprungsgedanken des BAföG als Instrument der Chancengleichheit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 27. Mai 2022**

Die Bundesregierung will mehr Bildungsgerechtigkeit schaffen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) muss moderner, den Lebensläufen besser angepasst, digitaler und elternunabhängiger werden. Deshalb gab es hier dringenden Handlungsbedarf.

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz bekommen Schülerinnen und Schüler, Studierende und auch Geförderte des Aufstiegs-BAföG erhebliche Leistungsverbesserungen, und das schon zum kommenden Wintersemester.

Die Bundesregierung rechnet (gestützt auf Berechnungen mit dem Mikrosimulationsmodell „BAFPLAN“ des Fraunhofer Instituts für Angewandte Informationstechnik) mit einem Anstieg der Gefördertenquote der Studierenden um 1,8 Prozentpunkte (also einem relativen Anstieg um etwa 11,5 Prozent) im Jahr 2023, verglichen mit einer Gefördertenquote, die auf Grundlage des 26. BAföG-Änderungsgesetzes anzunehmen wäre. Bezugsgröße ist dabei die Zahl der dem Grunde nach BAföG-bezugsberechtigten Studierenden.

Die Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent (darüber hinaus aber auch die Bedarfssatzerhöhung um 5 Prozent und die Erhöhung der Wohnkostenpauschale um 11 Prozent) führen dazu, dass bei der BAföG-Berechnung größere Teile des elterlichen Einkommens als bisher anrechnungsfrei bleiben und auf diese Weise mehr Bezugsberechtigte erreicht werden.

Damit geht die Bundesregierung noch vor der geplanten strukturellen Reform des BAföG bereits einen wichtigen ersten Schritt.

84. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie vielen Professoren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung, ihr Titel seit 2000 aberkannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 23. Mai 2022**

Die Aberkennung eines Professorentitels unterliegt den Landeshochschulgesetzen und fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die meisten Landeshochschulgesetze behalten sich eine Aberkennung des Professorentitels unter bestimmten Voraussetzungen vor, entsprechende Regelungen können auch im Beamtenrecht der Länder enthalten sein. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zu der Anzahl der erfolgten Aberkennungen vor.

85. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Welche konkreten haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen (bitte unter Angabe von beteiligten Personen) müssen noch geklärt werden, um das Projektmanagementteam des Alfred-Wegener-Instituts (AWI)/des Helmholtz-Zentrums für Polar- und Meeresforschung als Auftraggeber für das Vergabeverfahren für den Bau der „Polarstern II“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu ermächtigen, und wann ist mit der Ermächtigung des AWI-Projektteams durch das BMBF zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 24. Mai 2022**

Im parlamentarischen Verfahren hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Neubeschaffung der Polarstern II unterstützt und somit die haushälterische Grundlage geschaffen, um das Vergabeverfahren zur Polarstern II noch im Jahr 2022 starten zu können. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht davon aus, dass dies einen zeitnahen Start des Vergabeverfahrens nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans ermöglicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

86. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Was sieht die Bundesregierung als ursächlich für die den Wohnraumbedarf erhöhende Urbanisierung an, der zu den Wohnungsbauprogrammen der 19. und 20. Wahlperiode führte, während 1995 bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl zu 2020/2021/2022 zwar ein Sanierungsrückstau bestand, aber im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Mietenüberleitungsgesetz (Bundesratsdrucksache 140/95) sogar Regelungen getroffen wurden, die laut Gesetzesbegründung für den Fall entspannter Wohnraumsituation geschaffen worden sind (vgl. S. 28 der Gesetzesbegründung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 23. Mai 2022**

Die Bevölkerungszahl Deutschlands ist von 1995 bis 2020 von 81,8 Mio. Einwohner auf 83,2 Mio. Einwohner gestiegen. Dabei ist durch die andauernde Haushaltsverkleinerung die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte von 36,2 Mio. (1995) auf 40,7 Mio. (2021) stark gestiegen. Für Deutschland insgesamt ist die Wohnungsnachfrage 2021 deutlich höher als 1995. Das demographische Wachstum von Bevölkerung und Haushalten war seit 1995 bis heute in den Großstädten deutlich stärker als im restlichen Bundesgebiet. So stieg die Einwohnerzahl der kreisfreien Großstädte von 1995 bis 2020 um 5,5 Prozent, ein Zuwachs von knapp 1,3 Mio. Einwohnern. Die Bevölkerungszahl der sieben größten Städte ist im gleichen Zeitraum um 11 Prozent gestiegen.

Ursächlich für die hohe Wohnungsnachfrage in Städten sind Binnenwanderungsgewinne bei der jüngeren Bevölkerung (Bildungs- und Arbeitsplatzwanderung, Attraktivität der Städte) und starke Außenwanderungsgewinne der Großstädte sowie die weitere Verkleinerung der durchschnittlichen Größe der Haushalte. So hat seit 1990 die Zahl der Einpersonenhaushalte in städtischen Räumen um mehr als 40 Prozent und die Zahl der Zweipersonenhaushalte um gut 25 Prozent zugenommen.

87. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche Gespräche gab es seit November 2021 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Interessensvertreterinnen und –vertretern von Mieterinnen und Mietern sowie von Wohnungslosen (bitte nach Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen; Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz; Bundesministerium des Innern und für Heimat; Bundesministerium der Justiz aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 25. Mai 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (es wird dazu auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 verwiesen). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages 2021 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit den Akteuren und Akteurinnen, die mit ihren Unternehmen, in ihren Ländern und in ihren Verbänden die Wohnungspolitik maßgeblich bestimmen, ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ geschlossen. Mit allen folgenden Akteuren wurden im Vorfeld Gespräche geführt. Am 27. April 2022 wurde das Bündnis durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung konstituiert. Zu den Mitgliedern des Bündnisses zählen:

Vertreterinnen und Vertreter des Bundes:

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Vertreterinnen und Vertreter der Länder:

- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände:

- Deutscher Städtetag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund

**Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungs- und Bauwirtschaft
sowie weiterer Branchenverbände:**

- Haus & Grund Deutschland e.V.
- GDW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
- ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
- BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.

- Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.
- Verband der Immobilienverwalter Deutschland e.V. (VDIV Deutschland)
- Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
- Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.
- Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA
- Bundesarchitektenkammer BAK
- Bundesingenieurkammer e.V.

Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft:

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Deutscher Mieterbund e.V.
- Der Paritätische Gesamtverband e.V.
- Deutsches Studentenwerk
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- GIMA München eG
- Stiftung trias- Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen
- Stiftung Edith Maryon
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W)
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.
- Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V.
- Evangelische Kirche, vertreten durch den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
- Katholische Kirche, vertreten durch den Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin

Für die nachfolgend aufgeführten Angaben wurden nur von der Bundesregierung veranlasste Termine mit folgenden Verbänden der Mieterinnen und Mieter sowie der Wohnungslosenhilfe ausgewertet. Teilnahmen an externen Veranstaltungen, die nicht von der Bundesregierung veranlasst wurden, werden nicht aufgeführt:

- Deutscher Mieterbund e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Der Paritätische Gesamtverband e.V.

- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Die Gespräche der Bundesministerin oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 1: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

| Gespräch | Datum | Teilnehmende Mieterinnen und Mieter/Wohnungslosenhilfe | Teilnehmende Vertreter der Bundesregierung |
|--|--------------|---|--|
| Gespräch | 17.12.2021 | Bizim Kiez | PSt Kiziltepe |
| Gespräch | 22.12.2022 | Deutscher Mieterbund | BMin Geywitz |
| Gespräch | 14.01.2022 | Mieterverein Potsdam | BMin Geywitz |
| Gespräch | 01.02.2022 | Deutscher Mieterbund | PSt Kiziltepe, PSt Bartol |
| Videokonferenz | 18.02.2022 | Yves Leterme, European Platform on Combatting Homelessness (EPOCH) | BMin Geywitz, PSt Bartol |
| Videokonferenz | 25.2.2022 | Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe | BMin Geywitz |
| Telefonat | 28.02.2022 | Sozialverband VdK Deutschland e.V. | BMin Geywitz |
| Ministerial Conference on Combatting Homelessness in the European Union, Paris | 28.02.2022 | FEANTSA | PSt Bartol |
| Telefonat | 23.03.2022 | Sozialverband VdK Deutschland e.V. | PSt Kiziltepe |
| Telefonat | 25.03.2022 | Verbraucherzentrale Bundesverband | St Bösinger |
| Telefonat | 25.03.2022 | Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe | St Bösinger |
| Gespräch | 28.03.2022 | Berliner Mieterverein | PSt Kiziltepe |
| Arbeitsrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum | 30.03.2022 | Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung) | St Bösinger, PSt Bartol |
| Gespräch | 05.04.2022 | Deutscher Mieterbund, Sozialverband VdK Deutschland e.V. (u.a.) , | BMin Geywitz, St Bösinger, PSt Bartol, PSt Kiziltepe |
| Arbeitsrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum | 20.04.2022 | Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung) | St Bösinger, PSt Bartol |
| Gespräch | 22.04.2022 | Im Rahmen des 2. Mietenstopp-gipfel u.a. DMB, Selbstvertretung Wohnungsloser Menschen, Mietenstopp Kampagne | PSt Kiziltepe |
| 1. Spitzenrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum | 27.04.2022 | Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung) | BMin Geywitz, St Bösinger, PSt Bartol |
| Arbeitsrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum | 10.05.2022 | Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung) | St Bösinger; PSt Bartol |
| Gespräch | 14.05.2022 | Obdachlosenhilfe Rostock | BMin Geywitz |
| Videokonferenz | 18.05.2022 | Deutscher Mieterbund | St Bösinger |

Gespräche des Bundeskanzlers, der Bundesministerinnen und Bundesminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundes-

ministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz mit Interessenvertreterinnen und -vertretern der Mieterinnen und Mieter sowie der Wohnungslosenhilfe wurden nicht geführt.

Berlin, den 27. Mai 2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.